

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6307

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 240007

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 315

Datum
28.02.2024

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

**Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Bebauungsplan Nr. 5
"Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom, Amt Parchimer Umland**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Rom wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Aus Sicht der Unteren Straßenverkehrsbehörde wird zu dem genannten Vorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Verkehrsregelnde Maßnahmen

Neue Anbindungen an öffentliche Verkehrsflächen sind zusätzlich mit den entsprechenden Baulastträgern abzustimmen. Die Zuwegungen sind wie Grundstückszufahrten und nicht wie Einmündungen herzustellen. Andernfalls sind verkehrsrechtliche Maßnahmen vor Inbetriebnahme mit mir abzustimmen. Die vorhandenen Sicherheitsräume neben öffentlichen Verkehrsflächen sind zu beachten und freizuhalten.

Sollen bestehende Wegebeziehungen (auch Wanderwege u. ä.) ab Baubeginn aufgrund bautechnischer bzw. sicherheitsrelevanter Belange der Öffentlichkeit entzogen werden, ist im Vorfeld das Einziehungsverfahren zu prüfen/ durchzuführen. Etwaige Beschilderungen sind mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Bei der Wahl der Standorte und Ausrichtung der Photovoltaikmodule ist auf die Blendwirkung in Bezug auf Verkehrswege zu achten. Die Blendung darf sich nicht auf den fließenden Verkehr auswirken.

2. Sicherung von Arbeitsstellen

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO

SITZ PARCHIM | Puttitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

Rechnungsadresse | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

Bankverbindung | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen
Ihre Behördennummer 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der zuständigen Behörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Werden die erforderlichen Anträge nicht rechtzeitig (allg. Einschränkungen mindestens 14 Tage vorher; Vollsperrungen mindestens 4 Wochen vorher) gestellt, ist eine rechtzeitige und abschließende Bearbeitung nicht möglich. Bei unzureichender/unvollständiger Antragstellung kann ein termingerechtes Genehmigungsverfahren ebenfalls nicht in Aussicht gestellt werden. Soweit zutreffend sind Sondernutzungserlaubnisse bzw. Zustimmungen der Träger der Straßenbaulast mit einzureichen.

Maßgebend für die Verkehrssicherung sind die StVO, die Richtlinien zur verkehrsrechtlichen Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) und die zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), sie sollten Vertragsbestandteil sein/ werden. Zudem sollte der Auftraggeber die Technischen Regeln für Arbeitsstätten ASR A.2 berücksichtigen.

Christian Schreiber, Tel.: -3315

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben folgende Bedenken und Hinweise.

Hinweise:

zu Punkt 5.7 Brandschutz der Begründung Stand 10-2023:

- a. Die Lage und Art des Feuerwehr-Schlüsseldepots ist mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- b. Die Lage der Löschwasserentnahmestellen ist mit dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz abzustimmen.
- c. Der Feuerwehrplan ist durch den Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz freizugeben.
- d. Über die Unterweisung ist ein Protokoll anzufertigen und dem Fachdienst 38 – Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zukommen zu lassen.
- e. Im Vorfeld der Errichtung der PV-Flächen ist rechtzeitig ein Modulbelegungsplan den Sachbearbeitern FD 38 Brand- und Katastrophenschutz – vorbeugender Brandschutz zur Abstimmung vorzulegen. (Ziel: einvernehmliches Herstellen von möglichen Angriffswegen für Löschmaßnahmen)

Martin Erdmann, Tel.: -3817

FD 53 – Gesundheit

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird durch den Fachdienst Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim folgende Stellungnahme abgegeben:

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine Einwände.

Im Bebauungsplan behält sich der Investor die Aufstellung von Energiespeichereinrichtungen ohne konkrete Beschreibung vor. Somit kann vom FD Gesundheit keine Aussage zur Beeinflussung der Ortschaft Klein Niendorf durch die zu errichtenden Energiepuffer gemacht werden. Dies betrifft z.B. die Lärmbelästigung der Energiespeichereinrichtungen durch Kühlaggregate.

Der FD Gesundheit behält sich Nachforderungen von Gutachten nach Festlegung der zu verbauenden Energiespeichereinrichtungen vor.

Sylvia Barden, Tel.: -5373

FD 60 – Regionalmanagement und Kreisentwicklung

Keine Bedenken.

Ralf Müller, Tel.: -6005

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen **keine Einwände**.

Hinweis:

- Nördlich an das Flurstück 511 angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 512.
- Nördlich an das Flurstück 515/1 angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 520.
- Zwischen den Flurstücken 465 + 463 fehlt die Flurstücksnummer 464.
- Östlich an das Flurstück 436 angrenzend fehlt die Flurstücksnummer 402.

Silke Ehrich, Tel.: -6261

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Grundlage der Stellungnahme ist das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V).

1. Baudenkmalpflegerischer Aspekt:

Im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) befinden sich folgende in der Kreisdenkmalliste geführten Baudenkmale:

Klein Niendorf	Kapelle, Glocke, Allee
Klein Niendorf Kirchsteig 5	Villa

Diese Baudenkmale sind in den Planungsunterlagen (Karten- und Textteil) entsprechend nachrichtlich zu kennzeichnen und dahingehend zu betrachten.

Diese Baudenkmale dürfen in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Für Belange der Kirche ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der evangelisch-lutherischen Kirche, gemäß der Vereinbarung zwischen dem Land Mecklenburg-Vorpommern und der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der Pommerschen Evangelischen Kirche vom 03. Mai 1996, notwendig.

2. Bodendenkmalpflegerischer Aspekt:

Nach derzeitigem Kenntnisstand befinden sich im Bereich des Vorhabens (einschließlich der Flächen für etwaige Ausgleichsmaßnahmen) mit der Farbe **Rot** und/oder **Blau** gekennzeichnete Bodendenkmale (siehe beigefügte Karte – rote/blaue flächige bzw. kreisförmige Markierungen).

Das mit der Farbe **Rot** gekennzeichnete Bodendenkmal „Fundplatz 10- Klein Niendorf“ und dessen Umgebung darf angesichts dessen wissenschaftlicher und kulturgeschichtlicher Bedeutung gemäß § 7 Abs. 4 DSchG M-V grundsätzlich nicht verändert werden. Hierzu ist eine fachliche Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege, Fachbereich Archäologie erforderlich.

Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen, kann aus denkmalpflegerischer Sicht eine erhebliche Beeinträchtigung definiert werden und das Bauvorhaben ist aus jetziger Sicht abzulehnen.

Mögliche Auswirkungen der Planung auf den Denkmalschutz, Punkt 5.1 Umweltprüfung und 5.8 Denkmalschutz sind zu analysieren, zu bewerten und nachrichtlich zu ergänzen. Innerhalb der Umweltprüfung sind Sichtachsenstudien anzufertigen. Die Sichtachsenstudie dient zur Analyse und Bewertung der Beeinträchtigung. Die Bewertungskriterien sind mit den Denkmalbehörden zu entwickeln.

Im Zuge der Studie ist der Wirkungsraum und die Einbettung der Denkmale zu analysieren und zu bewerten. Hinzugezogen werden die topografische Lage, die Substanz an sich, die Einbettung des Denkmals in

die Landschaft und die Sichtbeziehungen in der ländlichen Struktur. Die Betrachtung der Denkmale bezieht sich hier auf das rote Bodendenkmal Fundplatz 10.

In Abstimmung mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V, Archäologie sind Schutzabstände zum roten Bodendenkmal zu definieren und in die Planung aufzunehmen.

Hinweis:

Für Maßnahmen in diesen Bereichen ist gemäß § 7 Abs. 1 ff. DSchG M-V eine denkmalrechtliche Genehmigung erforderlich, solange nicht die Erfordernis / Genehmigungspflicht der Maßnahme nach § 7 Abs. 6 DSchG M-V besteht.

Außerdem sind nachrichtlich die unten folgenden Hinweise in Text (Teil B) zu übernehmen:

Wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert (§ 11 Abs. 3 DSchG M-V).

Ramona Joost, Tel.: -6323

Bauplanung

Aus bauplanungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken.

Angela Keil, Tel.: -6304

Bauleitplanung

Aus bauleitplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über bestehende öffentliche Wege.

Es bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken, Kreisstraßen sind nicht betroffen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – Umwelt

Naturschutz

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben folgende Unterlagen zur Prüfung vorgelegen:

- Vorentwurf Begründung, Stand Oktober 2023
- Vorentwurf Planzeichnung, Stand Oktober 2023

Damit der Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom aus naturschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken entgegenstehen, sind die nachfolgend genannten Punkte in der weiteren Planung zu berücksichtigen:

Eingriffsregelung:

(Bearbeiter: Herr B. Möller, Tel: 03871 722-6884, E-Mail: burghardt.moeller@kreis-lup.de)

Eine qualifizierte Stellungnahme kann von der UNB erst nach Vorlage des Umweltberichtes einschließlich Natura2000-Prüfung und des Artenschutzfachbeitrages abgegeben werden.

1. Das Plangebiet befindet sich teilweise im europäischen Vogelschutzgebiet DE 2638-471 „Elde-Gehlsbachtal und Quaßliner Moor“ (Flurstücke 501, 515/1, 526 und 433/1 der Flur 1 in der Gemarkung Klein Niendorf) bzw. grenzt an dieses unmittelbar an.
Zur Einschätzung der Erheblichkeit des Vorhabens auf das Schutzgebiet ist eine **Natura2000 – Prüfung** erforderlich.
2. Zu allen geschützten Biotopen, Landschaftsbestandteilen sowie allen Gehölzstrukturen und Einzelbäumen ist ein **Abstand von 30 m** einzuhalten. Damit soll zum einen die mittelbare Beeinträchtigung für diese Lebensräume so gering wie möglich gehalten werden. Zum anderen soll damit potenziellen Fällanträgen infolge von Beschattung oder Beschädigungen an der PVA durch die benachbarten (noch wachsenden) Gehölze entgegengewirkt werden. Ausnahmen davon sind zu begründen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Zukünftige Fällgenehmigungen für Bäume, die nicht mit einem ausreichenden Abstand in der Planung berücksichtigt wurden, werden von der unteren Naturschutzbehörde abgelehnt.
Bei der Planung von Anpflanzungen sind ebenfalls entsprechende Abstände zu den Photovoltaikmodulen zu berücksichtigen.
3. Die amtlich ausgewiesenen und gemäß § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope im Geltungsbereich und unmittelbar an diesen angrenzend sind in der Planzeichnung nachrichtlich darzustellen.
4. Bestehende Gehölze und Einzelbäume sind durch entsprechende Planzeichen und textliche Festsetzungen in der Satzung dauerhaft zu erhalten.
5. Für die Eingriffsbilanzierung ist bis zu einem Abstand von 100 m zu vorhandenen Störquellen der Lagefaktor 0,75 anzuwenden. Für die Flächen mit einem Abstand zwischen 100 m und 625 m zur Störquelle, ist der Lagefaktor 1,0 anzuwenden.
6. Für die Ermittlung der Eingriffsflächenäquivalente durch Teil- und Vollversiegelung sind sämtliche Wegstrukturen sowie Gebäude und Trafostationen zu berücksichtigen.
7. Die Versiegelung durch die Aufständigung der Module ist mit 1,5 % der Fläche zu berücksichtigen. Über die Formel
$$\text{Fläche Sondergebiet} \times \text{GRZ} \times 0,015 = \text{versiegelte Fläche durch die Module}$$

,0
ist die versiegelte Fläche durch die Aufständigung der Module zu ermitteln. Diese versiegelte Fläche ist dann mit dem Faktor 0,5 zu bilanzieren.
8. Für geschützte Biotope und Biotoptypen ab einer Wertstufe von 3 ist in einem Wirkungsbereich von 30 m die mittelbare Beeinträchtigung gemäß Punkt 2.4 der HzE zu bilanzieren.
9. Die Ausgleichsmaßnahmen sowie die kompensationsmindernde Maßnahme sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) umfassend in Teil B der Satzung textlich festzusetzen. Die **Nummer der Maßnahme aus der Anlage 6** der HzE ist dabei eindeutig zu benennen.
10. Zur Kompensation der Eingriffe innerhalb des Geltungsbereiches werden i.d.R. Maßnahmen aus dem Maßnahmenkomplex 2.3 der Anlage 6 der HzE gewählt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Maßnahmen nur anerkannt werden können, wenn das Kriterium der **Bodenwertzahl von maximal 27** erfüllt ist. Sofern die Bodenwertzahl von 27 nicht eingehalten werden kann, ist die Erfüllung der anderen Kriterien (Biotopverbund, Gewässerrandstreifen, Puffer zu geschützten Biotopen, Förderung von Zielarten) ausführlich darzulegen.
Weiterhin ist zu beachten, dass bei Rot dargestellten Ausgleichsmaßnahmen der Anlage 6 der HzE 2018 (z.B. 2.30, 2.31, 2.35, 2.40, usw.) ein **Kapitalstock** zur Sicherung der Entwicklungspflege zu bilden und gegenüber der unteren Naturschutzbehörde ein entsprechender Vertrag vorzulegen ist.
11. Die geplanten Ausgleichsflächen im Geltungsbereich sind während der Bauphase durch geeignete Absperrungen (z.B. Bauzaun) auszugrenzen oder durch das Auslegen von Bodenschutzmatten zu schützen. Durch das Befahren der Flächen entstehen Bodenverdichtungen. Da auf diesen Flächen nach Umsetzung des Vorhabens voraussichtlich keine landwirtschaftliche Ackernutzung mehr stattfinden wird, findet auch keine Bodenlockerung durch z.B. Pflügen statt. Durch die Verdichtung werden die Standortbedingungen für jegliche anschließende Begrünung verschlechtert.

Gleiches gilt für die Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage. Das Befahren der Ausgleichsflächen ist ausschließlich für die Pflege und Unterhaltung derselben zulässig. Die „technische Bewirtschaftung“ der Photovoltaikanlage hat ausschließlich außerhalb der Ausgleichsflächen über das Wegenetz zu erfolgen. Die Grenzen der Ausgleichsflächen sind daher auch für den Betrieb des Solarparks eindeutig zu kennzeichnen (z.B. Eichenspaltpfähle in einem Abstand von 10m). Die vorgelegten Planungsunterlagen enthalten keine konkreten Aussagen zu Lage und Abmaßen von Wirtschaftswegen und Feuerwehrezufahrten. Sofern die genannten Wege im Bereich von Ausgleichsflächen erforderlich werden, sind diese in die Planzeichnung verbindlich einzuzichnen und zu bemaßen. Die Wege sind bei der Eingriffsbilanzierung zu berücksichtigen und dürfen nicht als Ausgleichsfläche angerechnet werden.

12. Die **Ausgleichsflächen** sind vor Satzungsbeschluss grundbuchrechtlich mit der Eintragung einer **beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB** zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, zu sichern. Ein Nachweis über die erfolgte Eintragung ist der unteren Naturschutzbehörde vor Satzungsbeschluss vorzulegen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.

Sofern ein **Ökokonto** in Anspruch genommen werden soll, so ist vor Satzungsbeschluss die Eignung eines konkreten Ökokontos mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen und die Nutzung der Ökokontopunkte durch die Vorlage eines Reservierungs- bzw. Kaufvertrages nachzuweisen.

13. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sind ebenfalls in die Satzung Teil B aufzunehmen; u.a.:
- Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, dafür sind die Flächen vor dem Befahren mit Baumaschinen zu sichern oder es sind Bodenschutzmatten vorzusehen.
 - Befestigte Flächen sind soweit möglich in versickerungsfähiger Bauweise auszuführen. Oberflächlich anfallendes Niederschlagswasser u.a. Abwasser darf ungereinigt/ verschmutzt nicht in Gewässer eingeleitet oder abgeschwemmt werden.
 - Bäume dürfen auch im Wurzelbereich (Bodenoberfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufbereich) zuzüglich 1,5 m, bei Säulenform zuzüglich 5 m nach allen Seiten) nicht geschädigt werden. Dies ist insbesondere bei Baumaßnahmen zu beachten. Bei Bauarbeiten sind die aktuellen gesetzlichen Bestimmungen zum Baumschutz auf Baustellen (DIN 18920 und RAS-LP 4) zu berücksichtigen. Befestigungen, Tiefbauarbeiten u.ä. im Traufbereich der geschützten Bäume müssen grundsätzlich vermieden werden. Ausnahmen beim Baumschutz bedürfen der vorherigen Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde (hier Landkreis).
 - Als Außenbeleuchtung sind nur zielgerichtete Lampen mit einem UV-armen, insektenfreundlichen, energiesparenden Lichtspektrum und einem warmweißen Licht mit geringen Blauanteilen im Spektrum von 2000 bis max. 3000 Kelvin Farbtemperatur zulässig.

Soweit Maßnahmen der Vermeidung oder Minderung begründet sind, müssen diese als Festlegung oder Hinweis in den Satzungsentwurf aufgenommen werden. Nur dann werden diese verbindlich. Hier bedarf es noch Ergänzungen damit die naturschutzrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden können.

Artenschutz:

(Bearbeiter: Herr Wiechmann, Tel: 03871 722-6808, E-Mail: carlo.wiechmann@kreis-lup.de)

Ein Vorkommen und eine Betroffenheit von besonders bzw. streng geschützten Arten ist nicht von vornherein auszuschließen. Insofern artenschutzrechtliche Verbotsnormen des § 44 Abs. 1 BNatSchG betroffen wären und durch Maßnahmen nicht eingehalten werden könnten, stünden der Umsetzung des Vorhabens zwingende Vollzugshindernisse entgegen. Daher ist innerhalb eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (AFB) eine Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 BNatSchG vorzunehmen. Die bau-, anlage-, und betriebsbedingten Auswirkungen auf die gesetzlich geschützten Arten, eventuell erforderlich werdende Maßnahmen sowie die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sind gegenüber der unteren Naturschutzbehörde darzulegen. Hinsichtlich der baubedingten Wirkungen sind neben dem eigentlichen Vorhabengebiet auch Baustraßen, erforderliche temporäre Lagerflächen sowie Flächen für die Baustelleneinrichtungen in die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange einzubeziehen.

Die artenschutzrechtliche Relevanz ist insbesondere hinsichtlich der nachfolgenden Wirkungen zu prüfen

- Baubedingte Schallemissionen und stoffliche Emissionen im Falle des Vorkommens besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
- Flächeninanspruchnahme durch Modultische für Photovoltaikanlagen und Nebenanlagen einschl. Bodenumlagerung und Verdichtung durch Einsatz entsprechender Baumaschinen, Veränderung abiotischer Standortfaktoren

- Lebensraumzug für Mittel- und Großsäuger durch die Umzäunung des Betriebsgeländes (siehe auch Beeinträchtigung von Wanderwegen)
- Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln durch Drahtverspannungen (insofern keine Kabel verlegt werden)
- Verluste von Nahrungs- und Funktionsflächen infolge Teilversiegelung, Beschattung, oberflächige Austrocknung durch die Reduzierung des Niederschlagswassers unter den Modulen
- Barrieren/ Beeinträchtigungen von Wanderwegen wandernder Tierarten z.B. durch Einzäunungen;
- Kollisionsgefährdung von Vogelarten oder Insekten durch Spiegelungen an den Modulen,
- Visuelle Wirkungen des flächigen Erscheinungsbildes mit Entwertung von Teillebensräumen von typischen Offenlandvögeln (z.B. Wiesen- und Rastvögel),
- Auswirkungen der Reflexionen, künstlichen Lichtquellen und Erwärmung der Module
- Auswirkungen (Tötung) bei Errichtung der Anlagen sowie bei Flächenpflege und Wartung der Anlagen

Untersuchungsumfang

Ausgangspunkt von Kartierungen oder Betrachtungen zum Eingriff bzw. zu artenschutzrechtlichen Betrachtungen ist die Auseinandersetzung mit den Wirkfaktoren des Vorhabens und der daraus resultierenden Bestimmung des Untersuchungsraumes. Die Größe der Untersuchungsräume, die für die betroffenen Artengruppen i.d.R. individuell festzulegen sind, sowie die erforderliche Intensität der Betrachtungen zu den jeweiligen Artengruppen ergeben sich weiterhin aus den vorhandenen Biotopstrukturen. Dabei sind auch die Effekt- und Fluchtdistanzen stöempfindlicher Arten und Greifvögel heranzuziehen. Die Aktivitätsbereiche der geschützten Arten, insbesondere bei Großvogelarten, sind zu berücksichtigen. **Zu beachten sind dabei auch die Horstschutzzonen nach § 23 Abs. 4 Naturschutzausführungsgesetz M-V.**

Die Untersuchungsräume sind darzustellen und deren Festlegung ist fachlich plausibel zu begründen.

Typische Artengruppen, die im Rahmen der Planung von Photovoltaikanlagen zu betrachten sind: Vögel, Amphibien, Reptilien, Fledermäuse und Säugetiere. In Abhängigkeit der vorhandenen/ betroffenen Biotopstrukturen sind die Untersuchungen auf die Artengruppe Insekten zu erweitern.

Erfassungen

Erfassungen und Kartierungen sind gemäß den üblichen Methodenstandards wie bspw. Südbeck et al., sowie gängigen Leitfäden für die Amphiben- Reptilienerfassung (z.B. Schlupmann, Kupfer) vorzunehmen. Mindestanforderungen zur Anzahl der Kartiergänge und an die Erfassungen sind den Hinweisen zur Eingriffsregelung HZE 2018 zu entnehmen. Siehe auch :

https://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/eingriffsregelung_portal/er_bewertungsverfahren.htm

https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/hze_2018.pdf

Anlage 2 bzw. Tab. 2a

Reduzierungen des hier genannten Kartierumfanges wären plausibel zu begründen.

Der Untersuchungsumfang bezüglich der zu betrachtenden Artengruppen ist gesetzlich durch §44 Absatz 1 und 5 BNatSchG vorgegeben. Dabei sind die aktuellen, vorhandenen, örtlichen Biotopstrukturen, unabhängig von vorhandenen Bauleitplanungen oder anderweitigen Genehmigungen zu berücksichtigen. Werden bestimmte Arten/ Artengruppen entgegen den Erwartungen verstärkt festgestellt, sind die Untersuchungsumfänge bei Bedarf entsprechend anzupassen.

Die faunistischen/ floristischen Erfassungen sind dem zu erstellenden Artenschutzfachbeitrag unter Angabe der einzelnen Kartiertage, der Witterungsbedingungen, Zeitraum der Erfassung und Darstellung der Punktdaten nachvollziehbar als Anlage beizufügen. Die Übersendung der Kartierdaten als shape- Dateien wird seitens der UNB begrüßt.

Es ist eindeutig darzulegen, ob die Einschätzungen zu den jeweiligen Artengruppen auf der Grundlage einer hinreichenden faunistischen Kartierung o d e r einer Potentialanalyse erfolgen. Einzelne Begehungen sind nicht geeignet, das Vorkommen von Arten in geeigneten Habitatstrukturen auszuschließen (ausgenommen Horsterfassungen).

Begründung:

„Die gemäß § 2 Abs. 3 BauGB gebotene Ermittlung des Arteninventars kann sich auf die voraussichtlich dauerhaft der Verwirklichung des Bauleitplans entgegenstehenden artenschutzrechtlichen Hindernisse beschränken und ihre Untersuchungstiefe hiernach ausrichten. Auf eigene Erkundungen vor Ort durch Bege-

hung des Untersuchungsraums kann in der Regel nicht verzichtet werden, wenn der mit der Bebauungsplanung verbundene Eingriff in das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt erheblich ist und zahlreiche (stark) gefährdete streng oder besonders geschützte Arten betroffen sind.“ (2.Leitsatz Hamburgisches Obergerverwaltungsgericht 2. Senat, 2019 2 E 8/17.N)

Wird eine Potentialabschätzung vorgenommen, so ist diese konsequent als Worst-Case-Betrachtung durchzuführen. Dabei sind anhand der Biotopausstattung alle dort potentiell möglichen relevanten Arten zu berücksichtigen. Dies kann dazu führen, dass auf der Basis einer Potentialabschätzung festzulegende Vermeidungs- und/ oder CEF- Maßnahmen, entbehrlich wären, wenn eine hinreichende Erfassung vorgenommen worden wäre. Dieses Risiko trägt der Vorhabenträger.

Die artenschutzrechtliche Prüfung ist in Anlehnung an den Artenschutzleitfaden M-V vorzunehmen. Dabei sind möglichst die Formblätter des Artenschutz- Leitfadens zu verwenden:

http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_leitfaden_planfeststellung_genehmigung.pdf

CEF- und Ausgleichsmaßnahmen mit bodenrechtlichem Bezug sind im Text Teil B hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen, verbindlich festzusetzen und insofern verortbar, in der Planzeichnung A darzustellen. Vermeidungsmaßnahmen sind hinreichend zu erläutern, eindeutig zu benennen und in den Text Teil B mindestens als Hinweis aufzunehmen.

Die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung und die damit verbundenen Maßnahmen sind nicht als Empfehlungen zu verstehen, sondern als naturschutzrechtliche Erfordernisse verbindlich in den Bebauungsplan zu übernehmen. Insofern erforderlich sind aus naturschutzfachlicher Sicht notwendige, jedoch nach Baurecht nicht verbindlich festsetzbare Maßnahmen vertraglich oder über Baulasten gesondert zu regeln.

Nähere Hinweise zum Artenschutz, insbesondere auch zu PV- Anlagen, sind den publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten https://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf zu entnehmen.

Datenabfragen zum Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten oder Anfragen zur Bereitstellung digitaler Daten sind beim Landesamt für Natur Umwelt und Geologie (LUNG M-V) zu stellen.

Digitale Daten, wie z.B. naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Hinweise auf Artvorkommen (Rasterdarstellung) können über <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php> eingesehen werden.

Diese Datenlage ist jedoch nicht als vollständig anzusehen.

Ausgleichsmaßnahmen an Verkehrsanlagen

Es sei bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass Flächen zwischen Verkehrsanlagen und Photovoltaikanlagen aus artenschutzfachlicher Sicht nicht als Ausgleichsmaßnahmen geeignet sind und somit nicht anerkannt werden können. Aufgrund vorhandener Lärmemissionen, daraus entstehender Effekt- und Fluchtdistanzen von Vogelarten haben straßennah angelegte Flächen nur ein sehr geringes Aufwertungspotenzial und sind somit auch nicht geeignet, durch PVA verursachte Inanspruchnahme von Habitaten von Vogelarten der Feldflur auszugleichen. Weiterhin würde sich das Tötungsrisiko für einige Arten bei einer Aufwertung und nachfolgender Besiedlung dieser Flächen erhöhen.

Garniel belegt die verminderte avifaunistische Bedeutung von Flächen im Abstand von 100 m zu Autobahnen (siehe Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen, 2010). Danach nimmt bei über 30.000 Kfz/ 24h die Habitateignung für zahlreiche Brutvögel in einem Bereich von 100 m Abstand zum Fahrbahnrand um 80% ab.

Die Wahrscheinlichkeit der Ansiedlung z.B. von Bodenbrütern ist zwar verringert, generell würde sich das Kollisionsrisiko für die sich ansiedelnden Tiere gegenüber einer intensiven ackerbaulichen Nutzung jedoch erhöhen.

Weiterhin ist nicht auszuschließen, dass die Fläche verstärkt von Greifvögeln als Nahrungshabitat aufgesucht wird, da der Anteil an Kleinsäugetieren gegenüber der bisherigen Ackernutzung zunehmen könnte. Daher wäre ggf. auch für Greifvögel eine Erhöhung des Tötungsrisikos zu prognostizieren.

Garniel (Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr) führt u.a. hierzu aus, dass Vogelhabitate im nahen Umfeld der Straße zu einer überdurchschnittlichen Wechselhäufigkeit der Vögel über die Straße führen können und das Vogelschlagrisiko über das durchschnittliche Maß verschärft werden kann.

Hinsichtlich der Eignung für Ausgleichsmaßnahmen ist u. a. ausgeführt:

„Die Ergebnisse des FuE-Vorhabens „Vögel und Lärm“ (Garniel et al. 2007) zeigen, dass die ersten 100 m vom Fahrbahnrand Vögeln aller Arten eindeutig suboptimale Lebensbedingungen bieten. Dieses gilt auch

für Singvogelarten, die zwar dort in stellenweise hoher Dichte vorkommen, jedoch nach aktuellem Wissensstand einen herabgesetzten Bruterfolg haben. Bei Verkehrsmengen über 10.000 Kfz/24h ist der Streifen

von 0 bis 100 m vom Fahrbahnrand für die Entwicklung von hochwertigen Ausgleichslebensräumen für Vögel grundsätzlich nicht geeignet... Für Vogelarten mit besonders hoher Kollisionsgefährdung sind Ausgleichsmaßnahmen im Wirkraum des Vorhabens in der Regel nicht sinnvoll, es sei denn, dass Kollisionen mit Fahrzeugen durch spezielle Maßnahmen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden können... (Garniel, S 74 f, Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr). Auf weitere Ausführungen S. 74 ff sei an dieser Stelle lediglich verwiesen.

Auch wenn die Meidung von Brutvögeln an Gleisanlagen weniger stark ausgeprägt sein dürfte, ist das erhöhte Tötungsrisiko hier im Rahmen der Planung von Ausgleichsflächen an Gleisanlagen zu berücksichtigen.

Es ist daher zu prüfen, welche Bewirtschaftung dieser Flächen die Bedeutung als Brut- und Nahrungshabitat einschränken kann, um eine Erhöhung des Kollisionsrisikos zu vermeiden. Seitens der UNB wird empfohlen eine landwirtschaftliche Nutzung (vorzugsweise ackerbaulich) auf diesen Flächen fortzuführen.

Reihenabstände, Pflegezeitpunkte Modulzwischenflächen und Wartungstätigkeiten

Mit der extensiven Pflege der Modulzwischenflächen sollen, neben der Eingriffsminderung, auch regelmäßig artenschutzrechtliche Konflikte, die durch das Vorhaben entstehen können, gelöst werden. Die im Allgemeinen zu erwartenden positiven Auswirkungen auf das Arteninventar sind jedoch an verschiedene Voraussetzungen geknüpft.

Neben dem Verzicht des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sind weiterhin Mahdzeitpunkt und der Abtransport des Mahdgutes relevant. Unter Berücksichtigung der HzE ist eine Mahd/ Beweidung erst ab 01.07. zulässig, wenn die Flächen als eingriffsmindernd anerkannt werden sollen. Sind besonders geschützte Reptilien auf den Flächen relevant, ist das Pflegeregime (z.B. Mahdzeitpunkte, Technik und Mahdhöhe) entsprechend anzupassen und festzusetzen. Einwanderungen von Amphibien sind durch die Festlegung geeigneter Vermeidungsmaßnahmen zu verhindern.

Erfahrungsgemäß kollidiert dieser Mahdtermin jedoch regelmäßig mit der Wartung und möglicher Beeinträchtigung der Solarmodule und eine deutlich frühere Mahd wird notwendig.

Es ist daher nachvollziehbar darzulegen und festzusetzen, wie die Einhaltung der Mahd- bzw. Pflegetermine sowie der Abtransport des Mahdgutes (insbesondere unter den PV- Modulen) gewährleistet werden sollen, insbesondere bei möglichen Betroffenheiten von Amphibien und Reptilien.

Eine frühere Mahd kann im Einzelfall lediglich im Rahmen der 2-jährigen Entwicklungspflege nach Abstimmung mit der UNB erfolgen. Dann wären die Flächen unmittelbar vor der Mahd durch eine ÖBB zu untersuchen, um das Vorkommen von Bruten auszuschließen. Werden Bruten festgestellt, sind diese Bereiche großzügig von der Mahd auszunehmen, bis das Brutgeschäft beendet ist.

Der Abstand zwischen den Modulen sowie die Aufständerrhöhe ist entscheidend für die Nutzung und Ansiedlung von Brutvögeln und anderen Arten (siehe z.B. Studie „Gewinne für die Biodiversität des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft e.V. (bne), 2019“). In dieser Studie ist dargelegt, dass eine Annahme als Brutplatz erst bei Reihenabständen der Module von 4 bis 5 m angenommen werden kann.

Unter Berücksichtigung der bisherigen PV-Planungen schätzt die UNB derzeit ein, dass ein Ersatz von Brutrevieren zwischen den Modulreihen i.d.R. dennoch nur bedingt möglich ist. Dies resultiert daraus, dass:

- i.d.R. hohe Grundflächenzahlen festgelegt werden (meist mind. 0,7) so dass entsprechende Reihenabstände nicht möglich sind
- Reihenabstände i.d.R. nicht festgesetzt werden (können), wodurch die erforderlichen Mindestabstände zwischen den Modulen nicht gewährleistet werden können
- die Flächen zwischen den Modulen jederzeit befahrbar sein müssen für Wartungszwecke, was zu Störungen oder Tötung von Tieren und deren Entwicklungsformen und folglich einer Verringerung/ Verhinderung des Bruterfolges führen kann

Insgesamt kann somit keine hohe Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit solcher Maßnahmen zwischen den Modulreihen festgestellt werden.

Folglich sind regelmäßig CEF- Maßnahmen notwendig, welche wiederum:

- im Text Teil B konkret festzusetzen sind,
- bei externen Maßnahmen auf nicht gemeindeeigenen Flächen durch einen zweiten Plangeltungsbereich abzusichern sind oder
- durch städtebauliche Verträge, die der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen sind, abzusichern.

Aus o.g. Gründen wird empfohlen zu prüfen, inwiefern eine sehr hohe Grundflächenzahl zielführender ist. Dann könnten hinreichend breite Randstreifen außerhalb der Baugrenzen festgelegt werden, die ggf. multifunktional als Ausgleich wirken könnten. Die Annahme von solchen Ersatzflächen und ein Bruterfolg wäre dann weitaus wahrscheinlicher, als auf den Flächen zwischen den Modulen.

Ausweichen von Arten in angrenzende Lebensräume

Ein Ausweichen eventuell betroffener Arten auf andere Biotope kann nicht angenommen werden, da ohne faunistische Nachweise davon auszugehen ist, dass diese potentiellen Reviere bereits besetzt sind. Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt ununterbrochen- erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG).

Diese Einschränkung in der Gesetzgebung führt in der Planungspraxis häufig dazu, dass ohne vertiefte Prüfung das Vorhandensein von Ausweichmöglichkeiten für viele Arten pauschal angenommen wurde. Insbesondere bei stenotopen, gefährdeten Arten ist ein „Ausweichen“ in vermeintlich freie Habitate kaum valide prognostizierbar. Aus Gründen der Planungssicherheit ist gerade bei solchen Arten ansonsten davon auszugehen, dass alle vorhandenen Habitate bereits besiedelt sind. Folgerichtig könnte der durchgehende Erhalt der ökologischen Funktion für diese Arten nur durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen – continuous ecological functionality-measures) sichergestellt werden (Quelle: NUL 08/2012).

Dies trifft regelmäßig auf wertgebende Bodenbrüter zu. Bei der Flächenwahl für die CEF-Maßnahmen sind die **Habitatanforderungen der jeweiligen Arten** zu beachten.

Bauzeitenbeschränkungen

Bauzeitenbeschränkungen, die im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung als zwingend notwendig angesehen werden, um Belange des Bundesnaturschutzgesetzes einzuhalten, können nicht im Nachgang ohne vorherige artenschutzrechtliche Prüfung geändert werden.

Es ist z.B. meist nicht zielführend, im AFB eine grundsätzliche Bauzeitenbeschränkung von Oktober bis Ende Februar festzulegen, um damit eine „Nichtbetroffenheit“ einer Vielzahl von Artengruppen feststellen zu können. Die artenschutzrechtliche Prüfung ist somit auf einen realistischen Bauzeitraum abzustellen. Daher ist es notwendig, sich im AFB gezielt mit betroffenen Arten auseinanderzusetzen und effiziente, ökologisch wirksame Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Vergrämnungsmaßnahmen für bestimmte Bauzeiträume festzulegen. Diese sind bereits im AFB nachvollziehbar und detailliert darzustellen. Dabei sind die konkreten Voraussetzungen und Erfordernisse, welche durch die ökologische Baubegleitung umzusetzen sind, im AFB zu benennen und artenschutzrechtlich zu bewerten.

Einzäunungen

Einzäunungen sind in Bodennähe mit einem Maschenabstand von mind. 15 cm vorzunehmen und im Text Teil B festzusetzen, um eine Durchlässigkeit für Kleinsäuger zu erhalten.

Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere (insbesondere Amphibien, Reptilien oder Säugetiere) in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.). über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Anforderungen digitale Unterlagen

Insofern Planungsunterlagen der UNB ausschließlich digital zur Prüfung vorgelegt werden, sind alle Pläne hinreichend zu bemaßen, insbesondere Planzeichnungen von B-Plänen, Vorhabenflächen einschl. BE-Flächen, Baustraßen, Abstände zu relevanten Biotopen; Kartiierungsergebnisse.

Alternativ sind sämtliche Karten (Planzeichnung, LBP, AFB, Vorhaben-Lageplan, Baustraßen, BE-Flächen, Kartiierungsergebnisse etc. neben den Karten in pdf Form) als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände		05.02.2024 Behrend			31.01.24 Ahrens		
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage	05.02.2024 Behrend		13.02.2024 Krüger	13.02.2024 Krüger			

Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Gewässer I. und II. Ordnung

Durch das geplante Vorhaben wird das Gewässer 255.001 gekreuzt.

Auflage

Gemäß § 38 WHG ist im Außenbereich an den Gewässern ein Gewässerrandstreifen von 5m Breite für die Pflege, Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktion frei zu halten und in der Satzung festzusetzen. Bauliche Anlagen sind im Bereich des Gewässerrandstreifens verboten.

Der Wasser- und Bodenverband „Mittlere Elde“ ist zu beteiligen. Die Stellungnahme des WBV „Mittlere Elde“ ist an die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim rechtzeitig **vor Baubeginn** zu übergeben.

Hinweis

Die Müritz-Elde-Wasserstraße (MEME-0300), Gewässer I. Ordnung, befindet sich südlich des Planungsraumes. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt sowie das zuständige Wasser- und Schifffahrtsamt sind im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Abwasser

Durch das geplante Vorhaben fällt kein Schmutzwasser an. Das unverschmutzte Niederschlagswasser der Solarmodule ist vor Ort zu versickern.

Julia Behrend, Tel.: -6836

Grundwasser- und Bodenschutz

Auflagen:

- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass Schadstoffkontaminationen von Boden und Grundwasser nicht zu besorgen sind. Sollten dennoch wassergefährdende Stoffe in Boden oder Grundwasser gelangen, ist der Schaden sofort zu beseitigen. Auf der Baustelle sind ständig Materialien für Sofortmaßnahmen vorzuhalten. Die untere Wasserbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim (uWb) ist unverzüglich über Schadstoffkontaminationen und Sofortmaßnahmen zu informieren.
- Ergeben sich während der Erdarbeiten konkrete Anhaltspunkte dafür, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, sind unverzüglich die Arbeiten einzustellen und die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu informieren, um die weiteren Verfahrensschritte abzustimmen.
- Eventuell vorhandene Fremdstoffe, Müllablagerungen, etc., die im Zuge der Erdarbeiten freigelegt werden, sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- Lagerflächen und Baustellenflächen sind flächensparend herzustellen und bodenschonend zu nutzen.
- Die Zwischenlagerung /Bewertung / Verwertung von Böden hat getrennt nach Bodensubstrat zu erfolgen.
- Bodenmieten sind nicht zu befahren.
- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.
- Bei der Bodenverwertung auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sind 70% der Vorsorgewerte einzuhalten und es ist vorab von der LFB Rostock eine Stellungnahme einzuholen und zu beachten. Der schriftliche Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.
- Um den Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes, der Minimierung der Beeinträchtigungen der Böden, gerecht zu werden, ist eine bodenkundliche Baubegleitung von Beginn der Vorbereitung bis zum Abschluss des Vorhabens von einem Boden-Fachkundigen vornehmen zu lassen. Die Dokumentation ist der uBb unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme sind die Bodenfunktionen der nur vorübergehend in Anspruch genommenen Böden durch ggf. Rückbau nicht mehr erforderlicher Befestigungen, Aufbringung abgetragenen Oberbodens und Flächenlockerung wiederherzustellen.

Hinweise:

- Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Bereich der Erdarbeiten keine schädlichen Bodenveränderungen, altlastverdächtige Flächen bzw. Altlasten bekannt.
- Die Verwertung überschüssigen Bodenaushubs oder Fremdbodens beim Ein- oder Aufbringen in die durchwurzelbare Bodenschicht hat unter Beachtung der bodenschutzrechtlichen Vorschriften (insbes.

§§ 4, 7 Bundesbodenschutzgesetz, §§ 10-12 Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung) zu erfolgen. Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der Boden vorsorgend vor stofflichen und physikalischen Beeinträchtigungen (wie Kontaminationen mit Schadstoffen, Gefügeschäden, Erosion, Vernässungen,

Verdichtungen, Vermischungen unterschiedlicher Substrate) zu schützen. Ein baulich in Anspruch genommener Boden sollte nach Abschluss eines Vorhabens seine natürlichen Funktionen wieder erfüllen können.

- Für die bodenkundliche Baubegleitung sind neben der DIN 19731 Ausgabe 5/98 und der DIN 19639 die Verwendung des BVB-Merkblattes Band 2 - Bodenkundliche Baubegleitung BBB, Leitfaden für die Praxis (Bundesverband Boden) und die Arbeitshilfe - Baubegleitender Bodenschutz auf Baustellen, Schnelleinstieg für Architekten und Bauingenieure - zu empfehlen.
- Die für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vorgesehenen Flächen, sind Flächen mit Bodenfunktionsbereichen welche als erhöht schutzwürdig eingestuft wurden. Boden mit erhöhter Schutzwürdigkeit sollten nur nachrangig baulich genutzt werden. Ich möchte darauf hinweisen, dass zur Umsetzung der Vorsorgeverpflichtungen zum sparsamen und schonenden Umgang mit Böden (§ 7 BBodSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 LBodSchG M-V) Flächenneuansprachnahmen für die Solarstromerzeugung auf Böden mit allgemeiner oder geringer Schutzwürdigkeit gemäß Bodenfunktionsbewertung M-V zu lenken sind. Die Errichtung von PV auf Gebäuden, Parkplätzen und sonstigen versiegelten Flächen, auf vorbelasteten militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen (Industrie- und Gewerbebrachen), gesicherten Altablagerungen oder sonstigen Böden mit beeinträchtigten natürlichen Funktionen hat weiterhin Vorrang vor der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Die Verfügbarkeit solcher flächensparenden und bodenschonenden Standortalternativen ist zu prüfen. Für die Bewertung des Schutzguts Boden und seiner Funktionen wird für M-V die Bodenfunktionsbewertung des LUNG M-V zur Anwendung empfohlen, die auf Grundlage der Beurteilung bodenkundlicher Parameter erarbeitet wurde.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom umfasst in der Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1, die Flurstücke 433/1, 436, 437, 438, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515/1, 516, 517, 522, 525, 526 und 534 sowie teilweise die Flurstücke 440/2 und 496. Mit dem Planvorhaben wird eine neue sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen.
2. Die nächstgelegene fremdgenutzte Wohnbebauung (Burower Weg Nr. 9 und 15 in 19372 Rom OT Klein Niendorf) liegen ca. 380 m nördlich vom Plangebiet. Die nähere Umgebung wird aus bauplanerischer Sicht als allgemeines Wohngebiet eingestuft, somit sind die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets maßgebend.
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) nach Ziffer 6.1 e) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) in einem allgemeinen Wohngebiet von
 - tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 55 dB (A)
 - nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 40 dB (A)
 an der nächstgelegenen Wohnbebauung nicht überschritten werden.
3. Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB (A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB (A) überschreiten.

4. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung auszuschließen.
5. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
6. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
7. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
8. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.
2. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
3. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
4. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
6. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen

7. (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Keine Bedenken.

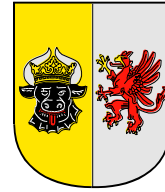
Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiterin: Frau Eberle
Telefon: 0385 588 89 141
E-Mail: jana.eberle@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 110-506-24/24
Datum: 27.02.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung und Planung), Amt Parchimer Umland für die Gemeinde
Rom, WM V 510

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom“ der Gemeinde Rom

Hier: Zwischennachricht

Sehr geehrte Frau Köhn,

mit Schreiben vom 29.01.2024 bitten Sie um Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des o. g. Vorhabens. Das Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche südlich der Gemeinde Rom in unmittelbarer Nähe der Müritz-Elde-Wasserstraße. Vorgesehen ist die Ausweisung eines Sonstigen Sondergebietes gemäß § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von insgesamt ca. 70 ha.

Für die Gemeinde besteht kein Flächennutzungsplan.

Nach Sichtung der Unterlagen teile ich Ihnen Folgendes mit:

Das Vorhaben entspricht den Programmsätzen 5.3 (1) LEP M-V sowie 6.5 (2) und 6.5 (4) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM, wonach in allen Teilräumen der Anteil der Erneuerbaren Energien bei der Energieversorgung, u.a. durch Sonnenenergie, deutlich zunehmen soll.

Gemäß Programmsatz 5.3 (9) Z LEP M-V dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur in einem Streifen von 110 Metern beiderseits von Autobahnen, Bundesstraßen und Schienenwegen für Freiflächenphotovoltaikanlagen in Anspruch genommen werden. Die geplante Freiflächenphotovoltaikanlage befindet sich gemäß den vorliegenden Unterlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb dieses festgesetzten Zielkorridors. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann daher keine Vereinbarkeit mit dem Ziel der Raumordnung hergestellt werden.

Anschrift:

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Den Unterlagen ist zu entnehmen, dass seitens der Gemeinde Rom vorgesehen ist, einen entsprechenden Antrag auf Zielabweichung beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V einzureichen. Das Ergebnis des Antrages ist abzuwarten.

Die betroffenen Flächen werden derzeit landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen ab der Wertzahl 50 darf nicht in andere Nutzungen umgewandelt werden (vgl. Programmsatz 4.5 (2) Z LEP M-V). Aus den Unterlagen ist zu entnehmen, dass in Kooperation mit den örtlichen Landwirten ausschließlich Flächen bereitgestellt werden, die durch ein geringes landwirtschaftliches Ertragsvermögen gekennzeichnet sind. Im vorliegenden Fall liegt die Bodenwertzahl zwischen 29 und 47 Punkten. Das Ziel der Raumordnung wird durch das in Rede stehenden Vorhaben nicht berührt.

In der Regel handelt es sich bei der Errichtung von Photovoltaikanlagen um Zwischennutzungen für eine festgelegte Nutzungsdauer. Die Nutzung der technischen Anlage wird mit ca. 40 Jahren angegeben.

Gemäß Programmsatz 6.5 (16) der Teilfortschreibung des Kapitels 6.5 Energie RREP WM sollen bei allen Vorhaben der Energieerzeugung, der Energieumwandlung und des Energietransportes Regelungen zum Rückbau der Anlagen bereits in der Planungsphase getroffen werden.

Der Vorhabenstandort befindet sich laut der Karte M 1:250.000 des LEP M-V sowie der Karte M 1:100.000 des RREP WM in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (vgl. Programmsätze 3.1.3 (3) LEP M-V und 3.1.4 (1) RREP WM).

Das Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg sieht aufgrund des derzeitigen Zielverstoßes zu Gunsten der Gemeinde von der Abgabe einer landesplanerischen Stellungnahme ab.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Jana Eberle

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
z. Hd. Frau Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Telefon: 0385 / 588 66145
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Monika.Lange@staluwm.mv-regierung.de
Bearbeitet von: Monika Lange

EINGEGANGEN AM 16. FEB. 2024

Mail an toeb@mikavi-planung.de

AZ: StALU WM-033-24-5122-76120
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 15. Februar 2024

B-Plan Nr. 5 „Solarpark Rom II“

Ihr Schreiben vom 29. Januar 2024 / Ihr Az.: _hlz/köh_30152

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die vorliegenden Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft.

Landwirtschaftliche Belange sind betroffen. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst 69,7 ha in der Gemarkung Klein Niendorf der Gemeinde Rom. Der gewichtete Mittelwert der Bodenwertzahl beträgt 39. Es handelt sich um Ackerflächen der Feldblöcke DEMVLI096DD20071 und DEMVLI096DD20073.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden.

Da das Plangebiet sich außerhalb des zulässigen Bereiches befindet, muss ein Zielabweichungsverfahren durch die Gemeinde beantragt werden.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft und Boden ist nicht vermehrbar. Die ausgewiesenen Bodenpunkte entsprechen nahezu dem Durchschnitt in Mecklenburg-Vorpommern. Daher ist der Boden m. E. hier sehr gut zur Erzeugung hochwertiger Lebensmittel geeignet. Der Verbrauch solcher Flächen ist auf das absolute Mindestmaß zu begrenzen. Weitere Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

Hausanschrift:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag



Anne Schwanke

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern



Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
Postfach 111252 19011 Schwerin

Auskunft erteilt: DenkmalGIS
Telefon: 0385 588 79 100
e-mail: poststelle@lakd-mv.de
Aktenzeichen: 240129_010004E04
Schwerin, den 08.04.2024

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Verfahren: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Ihr Schreiben vom 29.01.2024

Ihr Aktenzeichen kein

Gemeinde Rom

Grundstueck Solarpark Rom

Georeferenz 105_5650,box,2750936.42 m2

33297273.44,5923536.70

33297273.44,5921880.14

33298934.07,5921880.14

33298934.07,5923536.70

33297273.44,5923536.70

END

END

Vorhaben Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom

Hier eingegangen 29.01.2024 15:32:00

Diese Stellungnahme erfolgt in Wahrnehmung der Aufgaben und Befugnisse der Landesdenkmalfachbehörde und als Träger öffentlicher Belange (§ 4 (2) Pkt. 6 DSchG MV).

Im Gebiet des o. g. Vorhabens sind nach den hier vorliegenden Unterlagen keine in die Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragene bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale bekannt.

In der unmittelbaren Umgebung ist ein Bodendenkmal bekannt, welches auf beiliegender Karte eingetragen ist. Bei dem blau markierten Bodendenkmal handelt sich um die Überreste einer mittelalterlichen befestigten Hofanlage, bei denen gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes (§ 7 Abs. 4 DSchG M-V) sprechen. Auch Maßnahmen in der Umgebung sind genehmigungspflichtig, wenn sie das Erscheinungsbild oder die Substanz des Bodendenkmals erheblich beeinträchtigen [§ 7 (1) Nr. 2 DschG M-V].

Gemäß DSchG MV sind bekannte bzw. vermutete Bodendenkmale in die

Hausanschriften:

Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern
Verwaltung Landesbibliothek Landesdenkmalpflege

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 111

Johannes-Stelling-Str. 29
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 210

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchäologie

Domhof 4/5
19055 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 101

Landesarchiv

Graf-Schack-Allee 2
19053 Schwerin
Tel.: 0385 588 79 410

<http://www.kulturerbe-mv.de> E-Mail: poststelle@lakd-mv.de Fax: 0385 588 79 344

Denkmallisten einzutragen. Die Denkmallisten sind getrennt nach Bodendenkmalen, Baudenkmalen und beweglichen Denkmalen zu führen. Der Eigentümer und die Gemeinde sind von der Eintragung aller Denkmale in die jeweiligen Denkmallisten zu benachrichtigen. Veränderungen an den Denkmallisten dürfen nur nach Anhörung der Denkmalfachbehörde vorgenommen werden.

Zuständige Behörde für die Führung der Denkmalliste ist gemäß § 5 DSchG MV die jeweilige untere Denkmalschutzbehörde. Rechtlich verbindliche Auskünfte (einschließlich Denkmalwertbegründung) zu tatsächlichen Bau- und Bodendenkmalen auf der Denkmalliste, das sind ausschließlich jene, die in einem eigens dafür durchgeführtem geordneten Verfahren zur Aufnahme auf die Denkmalliste gemäß DSchG MV aufgenommen worden sind, können daher nur von der unteren Denkmalschutzbehörde auf Grundlage der dort geführten Denkmalliste gegeben werden.

Die Denkmallisten stehen bei den unteren Denkmalschutzbehörden jedermann zur Einsicht offen. Die Denkmallisten für Bodendenkmale und bewegliche Denkmale können nur von demjenigen eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse nachweist (siehe § 5 DSchG MV).

Der Grundstückseigentümer MUSS allerdings von der Eintragung in die Denkmalliste (einschließlich Denkmalwertbegründung) benachrichtigt worden sein, denn die untere Denkmalschutzbehörde ist dazu gesetzlich verpflichtet, und dürfte daher Kenntnis von den sein Grundstück betreffenden Inhalten der Denkmalliste haben.

Im Plangebiet ist kein Grabungsschutzgebiet gemäß § 14 DSchG MV ausgewiesen.

Die gegenwärtig im Land bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale machen nur einen kleinen Teil der tatsächlich vorhandenen Bodendenkmale aus. Daher muss stets mit dem Vorhandensein weiterer, derzeit noch unentdeckter Bodendenkmale gerechnet werden. Auch diese Bodendenkmale sind gemäß § 5 (2) DSchG MV gesetzlich geschützt.

Die §§ 6,7,8 und 9 DSchG MV

- § 6 - Erhaltungspflicht,
- § 7 - Genehmigungspflicht,
- § 8 - Veränderungsanzeige,
- § 9 - Auskunfts- und Duldungspflicht

gelten jedoch für bewegliche Denkmale nur, wenn sie in die Denkmalliste eingetragen sind.

Um die Auswirkungen des Vorhabens auf Kultur- und Sachgüter zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (siehe dazu etwa §§ 1,2 und 2a BauGB sowie § 2 Abs. 1 UVPg), reichen die vorliegenden Informationen nicht aus.

Da die in der Denkmalliste nach § 5 DSchG MV eingetragenen bekannten bzw. vermuteten Bodendenkmale nicht den tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale widerspiegeln, sollten auf Kosten des Vorhabenträgers frühzeitig durch geeignete Fachfirmen mit anerkannten Prüfmethode(n) (archäologische Voruntersuchung mittels einer ausreichenden Anzahl von Sondageschnitten) Untersuchungen zum tatsächlichen Bestand der Bodendenkmale durchgeführt werden. Erst auf Grundlage dieser vom Vorhabenträger ggf. gemäß § 2 Abs. 4 Sätze 2 und 3 BauGB bzw. § 6 Abs. 1 UVPg (nach Maßgabe der Anlage 1 UVPg)

bereitzustellenden entscheidungserheblichen Unterlagen können dann die Auswirkungen des Vorhabens auf die Bodendenkmale zuverlässig beschrieben und bewertet werden.

Dadurch erhöht sich auch die Planungssicherheit erheblich, weil Verzögerungen des Vorhabens durch die Entdeckung bislang unbekannter Bodendenkmale (§ 11 Abs. 3 DSchG MV) während der Durchführung des Vorhabens vermieden werden.

Denn wenn bei Erdarbeiten neue Bodendenkmale oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gemäß § 11 (1), (2), (3) DSchG MV der unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen und der Fund und die Fundstelle in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des für den Vorhabenträger Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals durch die Denkmalbehörden oder deren Beauftragte dies erfordert. Die Anzeigepflicht besteht für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Aus dem Vorhandensein der mittelalterlichen befestigten Hofanlage ergeben sich darüber hinaus Abstandsflächen, die erforderlich sind, um erhebliche Beeinträchtigungen der Substanz und des Erscheinungsbildes dieses Bodendenkmals zu vermeiden. Im Einzelnen bedarf die Frage des verträglichen Abstandes zwischen der mittelalterlichen befestigten Hofanlage und den zu errichtenden PV-Anlagen einer qualifizierten fachgutachterlichen Untersuchung.

HINWEIS auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung":

Für die Berücksichtigung des kulturellen Erbes in Umwelt- und Umweltverträglichkeitsprüfungen wird auf die Handreichung "Kulturgüter in der Planung" verwiesen:

UVP-Gesellschaft e.V. (Hg.): Kulturgüter in der Planung. Handreichung zur Berücksichtigung des Kulturellen Erbes bei Umweltprüfungen, Köln 2014.

https://www.lvr.de/media/wwwlvrde/kultur/kulturlandschaft/dokumente_193/UVP-Kulturgueter_in_der_Planung.pdf

HINWEIS zum Denkmalschutzgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern:

Die Denkmalfachbehörde, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege, stellt den für die Führung der Denkmallisten gemäß § 5 DSchG MV zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden den Stand der Erfassung (Inventarisierung) der Bodendenkmale als Kartengrafiken und seit 2010 tagesaktuell über einen Web-Map-Service (WM-Dienst) zur Verfügung. Die Bodendenkmale sind dabei lediglich als unregelmäßige Flächen oder als Kreisflächen ausgewiesen.

Dabei ist bei den lediglich als Flächen, die sich mitunter überlappen, ausgewiesenen Bodendenkmalen von vornherein klar, dass es sich bei diesen Flächen

um vermutete Bodendenkmale handelt.

Denn tatsächliche Bodendenkmale haben drei Dimensionen (nicht nur zwei) und müssen, um den Status tatsächliche Bodendenkmale gemäß DSchG MV zu erhalten, von den Behörden als Körper mindestens so genau bestimmt sein, dass sich die Körper nicht gegenseitig durchdringen, von der für die Führung der Denkmalliste zuständigen Vollzugsbehörde nach förmlicher Anhörung der Landesdenkmalfachbehörde mit diesen Daten in die Bodendenkmalliste aufgenommen sowie der Grundstückseigentümer und die Gemeinde von der Eintragung der Denkmale bzw. des Grabungsschutzgebietes in die Denkmalliste benachrichtigt werden.

Mit Urteil vom 27. April 2017 hat das Verwaltungsgericht Schwerin (2 A 3548/15 SN) festgestellt,

dass das Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG MV) keine Ermächtigungsgrundlage für Auflagen zur Sicherstellung und Bergung

vermuteter Bodendenkmale zu L a s t e n d e s B a u h e r r n

gibt.

Im einzelnen stellt das Gericht zu lediglich als Flächenumrissen gekennzeichneten Bodendenkmalen (im folgenden wörtlich zitiert) fest:

(Rn. 43), "Nach dem eindeutigen Wortlaut knüpft § 7 Abs. 1, 5 DSchG MV an das tatsächliche Vorliegen eines Denkmals an. Der bloße Verdacht genügt - auch wenn er auf konkrete Tatsachen gestützt sein mag - nicht."

(Rn. 51), "Im Ergebnis genügt es für die Annahme einer Grundstücksfläche als Bodendenkmal wegen des mit einer Unterschutzstellung verbundenen Eingriffs in Grundrechtspositionen der Grundstückseigentümer und -nutzer nicht, dass das Vorhandensein eines Bodendenkmals nur vermutet oder auch nur für überwiegend wahrscheinlich gehalten wird. ..."

(Rn. 54), "Auch ermächtigt § 7 Abs. 5 i.V.m. § 11 DSchG MV nicht

zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Heranziehung von archäologischen Aufsehern oder Baubegleitern.

Ebenso wenig kann aus diesen Normen die Ermächtigung zur Verpflichtung eines Bauherrn

zur Bergung und Erfassung der gefundenen Denkmale

oder zur Information über die in Aussicht genommenen Maßnahmen abgeleitet werden.

Beides ist nach § 4 Abs. 2 i.V.m. § 11 Abs. 4 DSchG MV originäre Aufgabe der Denkmalfachbehörde bzw. unteren Denkmalschutzbehörden.

Die denkmalbezogenen Verpflichtungen des Bauherrn beschränken sich im Wesentlichen auf die Auskunfts-, Anzeige- und Erhaltungspflicht (vgl. §§ 9 Abs. 1, 11 Abs. 2, 3 DSchG MV)."

Vorgang besteht aus:

ORI240129_010004E04.xml

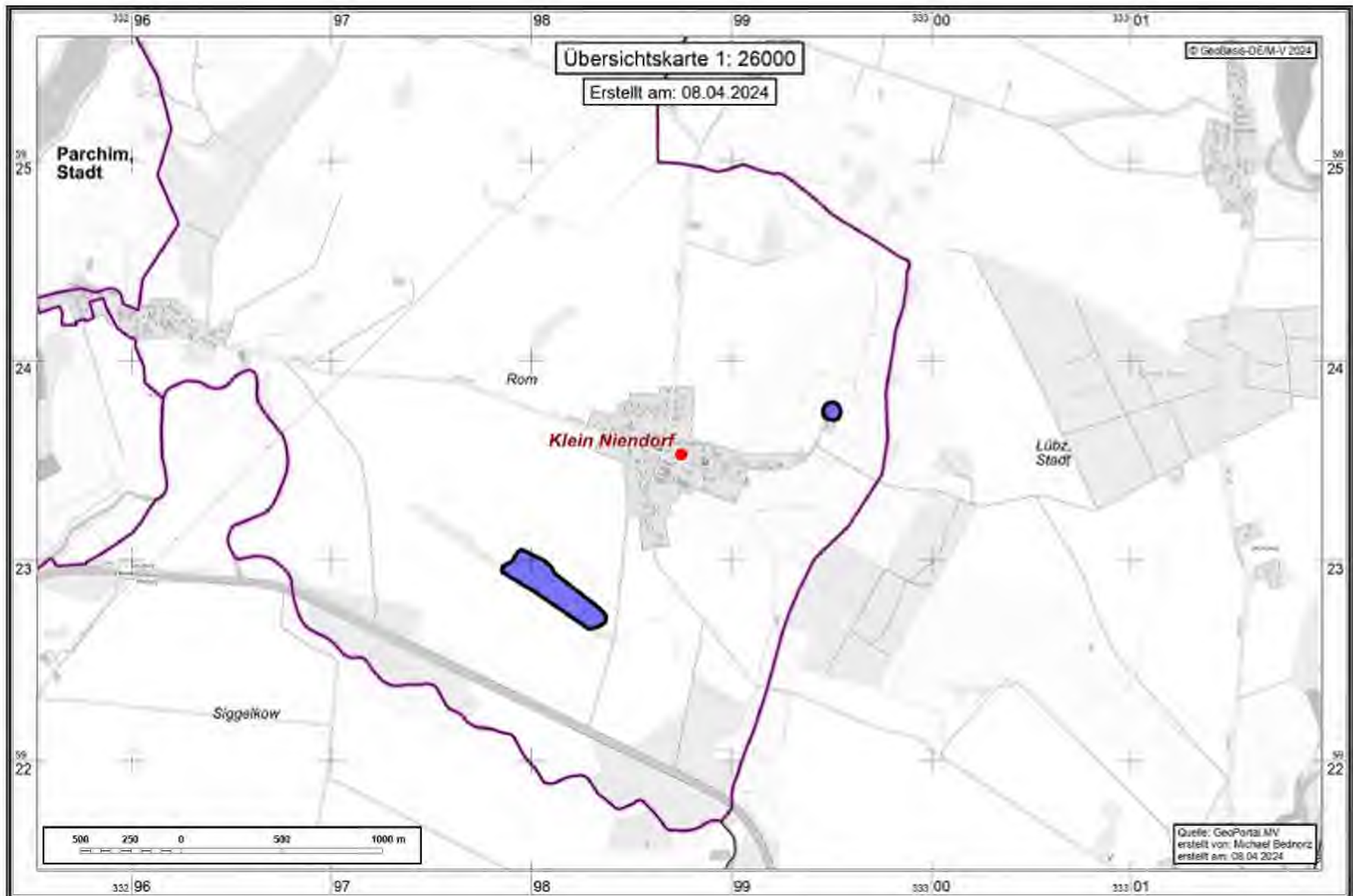
ORI240129_010004E04.pdf

KAR240129_010004E04.pdf

Dr.-Ing. Michael Bednorz

806111b23fe28c06c2008da91075b7e2

08.04.2024 16:24:06



Von: leitungsauskunft@wemag-netz.de
Gesendet: Montag, 25. März 2024 11:40
An: Lisa Köhn
Cc: leitungsauskunft@wemag-netz.de; Reimann, Maik (WNG-TNN)
Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen.

Im Plangebiet befinden sich keine Netzanlagen der WEMAG Netz GmbH.

Eine elektrotechnische Erschließung im Plangebiet ist rechtzeitig bei der WEMAG Netz GmbH (netzanschluss@wemag-netz.de) zu beantragen. Daher sollte dies mindestens 12 Monate vor Baubeginn erfolgen. Eine Erschließung ist kostenpflichtig. Für eine Kostenermittlung benötigen wir unter Angabe der Vorgangsnummer 52420955 folgende Dokumente:

- Amtlichen B-Plan
- Parzellenplan, Bebauungsplan inkl. Leistungsbedarf

Die WEMAG Netz GmbH ist in die Planungen frühzeitig einzubeziehen. Ein interner Planungsingenieur wird im Rahmen der Kostenermittlung benannt.

Für die elektrotechnische Erschließung des Plangebietes sind entsprechende Leitungstrassen nach DIN 1998 sowie ein möglicher Trafostationsstandort (Flächengröße 4 x 6 [m]) vorzuhalten. Aktuell beträgt die Lieferzeit von Trafostationen mindestens 12 Monate ab Beauftragung der Erschließung. Ohne die Fertigstellung der neu zu errichtenden Trafostation ist eine Versorgung des Erschließungsgebietes vorübergehend nur mit eingeschränkter Leistung, ggfs. nur für Baustromversorgung ausreichend, möglich.

Informationen zu Anmeldung von Erzeugungsanlagen finden Sie unter: <https://www.wemag-netz.de/erzeugungsanlagen>

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere „Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und –anlagen“ zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen: <http://www.wemag-netz.de/einzelseiten/leitungsauskunft/index.html>

Jede Auskunft wird protokolliert und ist 4 Wochen ab Auskunftsdatum gültig. Weitere Informationen zur Gültigkeit finden Sie in der Schutzanweisung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Leitungsauskunft der WEMAG Netz GmbH

UNSER NETZ VERBINDET



Ein Unternehmen der WEMAG-Unternehmensgruppe



Von: service@wemag.com <service@wemag.com>

Gesendet: Dienstag, 27. Februar 2024 08:18

An: leitungsauskunft@wemag-netz.de

Betreff: WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 29. Januar 2024 11:37

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

WARNUNG: Diese E-Mail kam von außerhalb der Organisation. Klicken Sie nicht auf Links und öffnen Sie keine Anhänge, es sei denn, Sie kennen den Absender: "koehn@mikavi-planung.de" und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

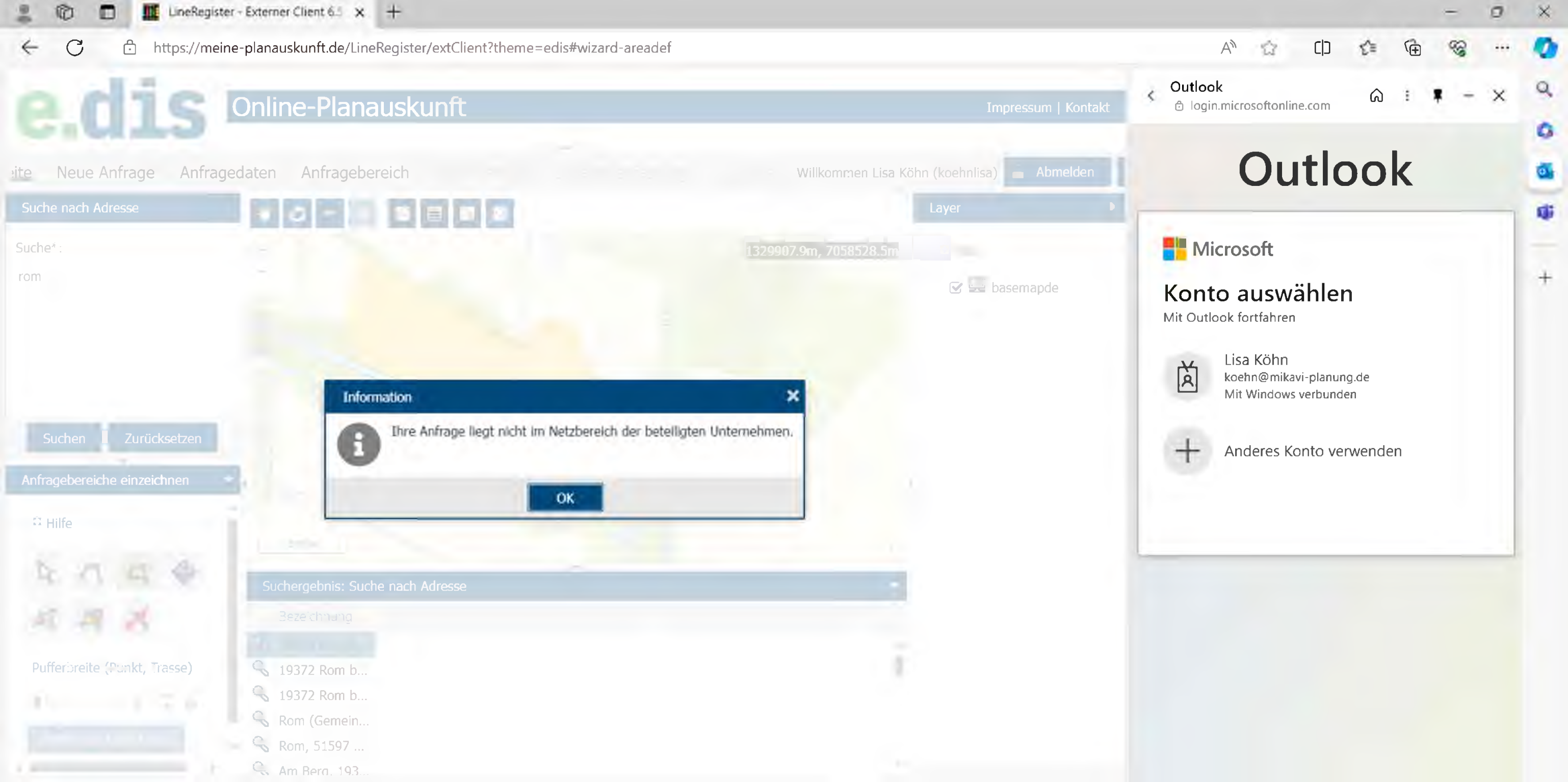
Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –



e.dis Online-Planauskunft

Impressum | Kontakt

Neue Anfrage Anfragedaten Anfragebereich

Suche nach Adresse

Suche*:
rom

Willkommen Lisa Köhn (koehnlisa)

Abmelden

Layer

Information



Ihre Anfrage liegt nicht im Netzbereich der beteiligten Unternehmen.

OK

Suchergebnis: Suche nach Adresse

Bezeichnung

- 19372 Rom b...
- 19372 Rom b...
- Rom (Gemein...
- Rom, 51597 ...
- Am Berg. 193...

Outlook

login.microsoftonline.com

Outlook



Microsoft

Konto auswählen

Mit Outlook fortfahren



Lisa Köhn
koehn@mikavi-planung.de
Mit Windows verbunden



Anderes Konto verwenden

Lisa Köhn

Von: Stefan Gaberle <gaberle@wazv-parchim-luebz.de>
Gesendet: Mittwoch, 28. Februar 2024 11:13
An: TöB
Betreff: AW: [EXTERNAL]Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,
bezüglich der Beteiligung an dem o.g. Planverfahren vom 29.01.2024 nimmt der WAZV wie folgt Stellung. Nach Prüfung der Unterlagen hat der WAZV keine Einwände gegen den Vorentwurf über den Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom.
Innerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans sind keine Leitungen oder Anlagen des WAZV vorhanden. Bei Errichtung des Solarparks wird die Ver- und Entsorgung durch den WAZV nicht beeinträchtigt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.

Bei Rückfragen erreichen Sie mich unter den angegebenen Kontaktdaten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Stefan Gaberle

Ltd. Sachbearbeiter GIS, Leitungsdokumentation, Liegenschaften und Vermessung
Wasser- und Abwasserzweckverband
Parchim-Lübz
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim
Tel. (03871) 725-202
Mobil 01741778488
E-Mail: gaberle@wazv-parchim-luebz.de
www.wazv-parchim-luebz.de



Diese Email sowie sämtliche mit ihr übertragenen Dateien enthalten vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen, welche lediglich für den Empfänger bestimmt sind. Sollten Sie nicht der vorgesehene Empfänger sein, ist Ihnen der Gebrauch, die Weitergabe oder Vervielfältigung der darin enthaltenen Informationen nicht gestattet. In diesem Fall benachrichtigen Sie den Absender bitte umgehend per Email und vernichten Sie die Originalnachricht einschließlich etwaiger Kopien und angehängter Dateien. Vielen Dank.

Von: Lisa Köhn <koeHN@mikavi-planung.de>
Gesendet: Montag, 29. Januar 2024 11:37
Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>
Betreff: [EXTERNAL]Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

ACHTUNG: Diese E-Mail stammt von einem externen Absender. Bitte keine Anhänge oder externen Links öffnen, es sei denn, Sie kennen den Absender und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde"

- Körperschaft öffentlichen Rechts -



♦ Wasser- und Bodenverband "Mittlere Elde" Eichenweg 4 · 19370 Parchim ♦

Gemeinde Rom
über
MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Parchim, den 07.02.2024
nur per e-mail

**vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom,
„Solarpark Rom II“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger
öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum derzeitigen Planungsstand des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes "Mittlere Elde" (WBV) mit Sitz in Parchim wie folgt Stellung genommen:

1. Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom liegt das Gewässer 2. Ordnung-Nr. 255.001 in der Unterhaltungslast des WBV, welches in der Anlage 1 dargestellt ist. Dieses Gewässer ist nachrichtlich in den B-Plan zu übernehmen.
2. Alle Details, die im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen und Gewässern stehen, sind im Zuge der Ausführungsplanung bzw. der Bauausführung mit dem WBV abzustimmen.
3. Sämtliche Schäden an Gewässern, Rohrleitungen, Durchlässen und Leitungen, die mit dieser Baumaßnahme entstehen, sind auf Kosten des Maßnahmeträgers zu reparieren.
4. **An Gewässern 2.Ordnung sind beidseitig durchgehende Streifen von mindestens 5 m Breite zwischen der Böschungsoberkante und baulichen Anlagen freizuhalten. Der so gebildete Unterhaltungsstreifen darf weder überbaut (Modultische, Zäune, Wechselrichter, Trafogebäuden u.ä.) oder bepflanzt werden.**

Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten sind zur Sicherung der Gewässerunterhaltung folgende Besonderheiten zu beachten:

- Befahrbarkeit/Zufahrten: Dem WBV und beauftragten Dritten ist die ungehinderte Zufahrt zu und an den Gewässern zu gewährleisten. Dies bedeutet, dass im Bereich der Unterhaltungstreifen keine Zäune/Querzäune oder Tore errichtet werden dürfen. Für die Gewässerunterhaltung wird der Unterhaltungstreifen auch von größeren Maschinen mit Rad- oder Kettenfahrwerk befahren.
 - Krautung: Während der Krautungsarbeiten wird am Gewässer ein ca. 0,70 m breiter Ablagestreifen gemäht und das Mähgut aus dem Gewässer hier abgelegt.
 - Gehölzpflegearbeiten: Falls erforderlich, ist Bruchholz aus den Gewässern zu entfernen bzw. sind sonstige Pflegemaßnahmen unter Einsatz entsprechender Technik durchzuführen. Anfallendes Material ist abzufahren bzw. vor Ort abzulegen.
 - Grundräumung: Alle Gewässer müssen bei Bedarf grundgeräumt werden. Dies bedeutet, dass abflussbehindernde Sedimente aus dem Gewässer entnommen und auf dem Unterhaltungstreifen abgelagert und eingeebnet werden.
5. Zur Sicherstellung der oben genannten Gewässerunterhaltungsarbeiten dürfen die Unterhaltungstreifen nicht als Ausgleichsflächen bzw. als „Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ festgesetzt werden (Text – Teil B, Punkt 2.3).
 6. Für die externe Stromtrasse zwischen dem geplanten Solarpark und dem Übergabepunkt in das Stromversorgungsnetz bzw. in das Netz Dritter, ist eine gesonderte Stellungnahme des WBV erforderlich.
 7. Es sind unsererseits im Geltungsbereich keine Planungen beabsichtigt bzw. eingeleitet.
 8. Im überplanten Bereich können sich weitere Rohrleitungen und Drainagen der Binnenentwässerung befinden. In unserem Archiv sind dazu jedoch keine Unterlagen vorhanden.
 9. Sollten Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des überplanten Bereiches erforderlich werden, ist der WBV erneut zu beteiligen.
 10. Der Wasser- und Bodenverband ist an der Realisierung von Renaturierungsmaßnahmen an Gewässern seiner Unterhaltungspflicht interessiert. Sollten im Zusammenhang mit geplanten Baumaßnahmen Ausgleichsverpflichtungen entstehen bzw. finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, können diese auch

für Maßnahmen der Gewässerrenaturierung genutzt bzw.
eingesetzt werden.

Bei Rückfragen oder einen Termin vor Ort stehen wir Ihnen gern zur
Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Zöllner (*)
Geschäftsführer

(*) Diese Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Anlagen: 1 Übersichtsplan (Gewässer 2. Ordnung)





Deutsche Telekom Technik GmbH, 01059 Dresden

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Ute Glaesel | PTI 23 Betrieb 1
0385/723-79593 | Ute.Glaesel@telekom.de
13. Februar 2024 | Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Vorgangsnummer: 108595772 / Lfd.Nr. 00434-2024 / Maßnahmen ID: Ost23_2024_85459
Bitte geben Sie im Schriftwechsel immer die Vorgangsnummer an.

Sehr geehrte Frau Köhn,

die Telekom Deutschland GmbH – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wertsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die o. g. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken bzw. Einwände, da die Belange der Telekom nicht berührt werden. Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Bitte senden Sie Ihre Anfragen zur TÖB-Beteiligung zukünftig nur noch an die folgende E-Mail-Adresse: [T_NL Ost PTI 23 Eingaben Dritter@telekom.de](mailto:T_NL_Ost_PTI_23_Eingaben_Dritter@telekom.de).

Freundliche Grüße

i.A.
Ute Glaesel

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH

Hausanschrift: Technik Niederlassung Ost, Melitta-Bentz-Str. 10, 01129 Dresden Besucheradresse: Grevesmühlener Str. 36, 19057 Schwerin, Postanschrift: Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Ost, PTI 23, Riesaer Str. 5, 01129 Dresden
Telefon: +49 331 123-0 | Telefax: +49 331 123-0 | E-Mail: info@telekom.de | Internet: www.telekom.de
Konto: Postbank Saarbrücken (BLZ 590 100 66), Kto.-Nr. 248 586 68 | IBAN: DE17 5901 0066 0024 8586 68 | SWIFT-BIC: PBNKDEFF590
Aufsichtsrat: Srinivasan Gopalan (Vorsitzender) | Geschäftsführung: Dr. Abdurazak Mudesir (Vorsitzender), Peter Beutgen, Christian Kramm
Handelsregister: Amtsgericht Bonn HRB 14190, Sitz der Gesellschaft Bonn | USt-IdNr. DE 814645262



Bergamt Stralsund



Bergamt Stralsund
Postfach 1138 - 18401 Stralsund

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Frau Günther
Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: D.Guenther@ba.mv-regierung.de

www.bergamt-mv.de

EINGEGANGEN AM 27. FEB. 2024

981

[Signature]

Reg.Nr. 355/24

Az. 512/13076/70-2024

Ihr Zeichen / vom
29.01.2024
hlz/köh_30152

Mein Zeichen / vom
Gü

Telefon
890 34

Datum
19.02.2024

STELLUNGNAHME DES BERGAMTES STRALSUND

Sehr geehrte Damen und Herren,

die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme

Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

befindet sich zu einem geringen Teil innerhalb der Bergbauberechtigung „Erlaubnis zur Aufsuchung des bergfreien Bodenschatzes Lithium im Feld Valendis“. Inhaber dieser Erlaubnis ist die Firma Valendis GmbH, Seestraße 7 A in 17033 Neubrandenburg.

Die Erlaubnis stellt lediglich einen Dritte ausschließenden Rechtstitel dar. Die Bergbauberechtigung besagt noch nichts darüber, wie und unter welchen Voraussetzungen der Inhaber seine Berechtigung ausüben darf (vgl. Boldt/Weller, BBergG, § 6 Rn. 13). Die genannte Aufsuchungserlaubnis steht dem zur Stellungnahme eingereichten Vorhaben nicht entgegen

Belange nach Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Zuständigkeit des Bergamtes Stralsund werden nicht berührt.

Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenen Belange werden keine weiteren Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag

[Signature]

Alexander Kattner

Allgemeine Datenschutzinformation: Der Kontakt mit dem Bergamt Stralsund ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.regierung-mv.de/Datenschutz.

Hausanschrift: Bergamt Stralsund
Frankendamm 17
18439 Stralsund

Fon: 0385 / 588 890 00
Fax: 0385 / 588 890 42
Mail: poststelle@ba.mv-regierung.de

Straßenbauamt Schwerin



Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Bearbeiter: Frau Nieseler

Telefon: 0385 588 81 316

Telefax: 0385 588 81 800

E-Mail: Michaela.Nieseler@sbv.mv-regierung.de

Geschäftszeichen: 2331-512-00_A15_ROM_BP5_2024-019
(Bitte bei Antwort angeben)

Datum: *08.* Februar 2024

Stellungnahme zum

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

Anforderung einer Stellungnahme gem. § 4 Abs. 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und
Detaillierungsgrades der Umweltprüfung

Ihr Schreiben vom 29.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben haben Sie das Straßenbauamt Schwerin über die Absicht der Gemeinde Rom bzgl. des oben genannten Bebauungsplanes informiert. Der Posteingang im Straßenbauamt Schwerin war am 29.01.2024. Dazu haben Sie Unterlagen in digitaler Form eingereicht.

Ich habe die Unterlagen zwischenzeitlich eingesehen und nehme wie folgt Stellung:

Dem Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom kann in der eingereichten Fassung zugestimmt werden.

Im beplanten Bereich sind keine Bundes- oder Landesstraßen betroffen. Die Belange des Straßenbauamtes Schwerin werden nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Guido Wunrau
Dezernent
Netz und Betrieb

Seite 1 von 1

Postanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Postfach 16 01 42
19091 Schwerin

Hausanschrift:
Straßenbauamt Schwerin
Pampower Straße 68
19061 Schwerin

Telefon: 0385 / 588-81 010
Telefax: 0385 / 588-81 800
E-Mail: sba-sn@sbv.mv-regierung.de



Landesforstanstalt Mecklenburg-Vorpommern Der Vorstand



Forstamt Karbow · Lindenstraße 1 · 19386 Gehlsbach OT Karbow

MIKAVI Planung GmbH
z.Hd.: Frau Leddermann
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 28. FEB. 2024

Vorab per E-Mail: info@mikavi-planung.de

Forstamt Karbow

Bearbeitet von: Herr Nissler

Telefon: 038733 228-0
Fax: 03994 235-429
E-Mail: Benjamin.Nissler@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382-2024-002
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Karbow, 27. Februar 2024

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Rom „Solarpark Rom II“

Bezug: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Stellungnahme der Unteren Forstbehörde – Ihr Schreiben vom 29.01.2024

Anlage 1 Waldflächen und Waldabstand

Sehr geehrter Frau Leddermann,

im Auftrag des Vorstandes der Landesforstanstalt M-V nehme ich nach Prüfung der o. g. Unterlagen für den Zuständigkeitsbereich des Forstamtes Karbow für den Geltungsbereich des Bundeswaldgesetzes¹ und entsprechend § 20 des Waldgesetzes² für das Land Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 35 LWaldG M-V, sowie in Verbindung mit der Waldabstandsverordnung³ nach Prüfung des Sachverhaltes wie folgt Stellung:

Die Forstbehörde stimmt dem o.g. Bauvorhaben **nicht** zu.

¹ Bundeswaldgesetz (BWaldG) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S.1037),) zuletzt geändert durch Artikel 112 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)

² Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), Zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794)

³ Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Begründung:

Die Gemeinde Rom beabsichtigt, im Bereich südlich des Ortes Klein Niendorf ein neues B-Plangebiet Nr. 5 „Solarpark Rom II“ auf einer Fläche von 69,70 ha die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung und den Betrieb eines Solarparks zu schaffen.

Gemäß § 20 in Verbindung mit §§ 35 und 10 LWaldG M-V ergibt sich somit eine Zuständigkeit der Landesforst M-V – Anstalt des öffentlichen Rechts als zuständige Forstbehörde. Hierbei ist, das o.g. Vorhaben in der Gemarkung Klein Niendorf, Flur 1, Flurstücke 433/1, 436, 437, 438, 440/2 (tlw.), 496 (tlw.), 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 513, 514, 515/1, 516, 517, 522, 525, 526, und 534 betreffend, das Forstamt Karbow zuständiger Vertreter der Landesforstanstalt.

Entsprechend der gültigen Definition des Landeswaldgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern § 2 zählen alle mit Waldgehölzen bestockten Flächen ab einer Größe von 0,20 ha und einer mittleren Breite von 25 m (Durchführungsbestimmungen zu §2 LWaldG M-V vom 3.7.2017) als Wald im Sinne des Gesetzes.

Zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf und Waldbrand ist bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten (§ 20 (1) LWaldG M-V). Dabei bemisst sich der Abstand im Falle der Errichtung einer baulichen Anlage von der Traufkante des Waldes (lotrechte Projektion des Baumkronenaußenrandes) bis zum Außenrand der baulichen Anlage.

Das Vorhaben wurde geprüft. Es ist festzustellen, dass sich an einer Stelle Wald laut gültiger Definition des Landeswaldgesetzes M-V in einem Abstand von weniger als 30 m zur Baugrenze der Sondergebietes „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie (SO EBS) befindet.

Bei dem angrenzenden Wald handelt es sich um ca. 30 bis 40-jährige Pappeln, Birken und Eichen. Vom Waldbestand ausgehende Gefahren für die Solaranlage wie z.B. Waldbrand oder Windwurf sowie Gefahren für den Wald durch Brennen der Solaranlage können nicht ausgeschlossen werden. Aus diesen Gründen kann eine Ausnahme zur Unterschreitung des Waldabstandes nicht in Aussicht gestellt werden. Die betreffenden Waldkanten (rot) und der einzuhaltende Waldabstand (gelb) sind im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Zusätzlich ist darauf hinzuweisen, gemäß Waldabstandsverordnung dürfen Einfriedungen in weniger als 30 m zur Waldkante errichtet werden, sofern Sie nicht höher als 2 m Meter sind. Laut Punkt 4.4 Örtliche Bauvorschriften ist ein Zaun von 3,00 m innerhalb des Sondergebietes geplant.

Dem Vorhaben kann aus Sicht der Forstbehörde demnach erst zugestimmt werden, wenn die **folgenden Auflagen** in den Planungsunterlagen berücksichtigt wurden:

- Bei der Errichtung baulicher Anlagen ist ein Abstand von 30 m zum Wald zwingend einzuhalten.
- Der 30 m Waldabstand zwischen Photovoltaikanlage und dem vorhandenen Wald ist dauerhaft frei von Baum- und Strauchbewuchs zu halten und darf nicht der Anlage von weiteren Waldflächen dienen.

- Bei der Planung und Fertigstellung der Photovoltaikanlage ist abzusichern, dass die normale Bewirtschaftung des, auch in einer Entfernung von mehr als 30 Metern, angrenzenden Waldes weiterhin möglich bleibt. Das Verlangen der Abholzung von Waldflächen oder die Auferlegung von Wuchsbeschränkungen, um die Beschattung der Photovoltaikanlage zu verhindern, sind unzulässig.
- Die Waldabstandsgrenze ist auf der Zeichnung und der Legende darzustellen

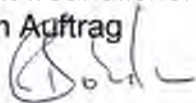
Hinweise:

Aus Sicht des Forstamtes Karbow bestehen bei der Wechselwirkung zwischen Wald und Photovoltaikanlage folgende Besonderheiten:

1. Die auf Sonnenlicht angewiesene Photovoltaikanlage wird teil- und zeitweise durch den vorhandenen Wald auch in einem Abstand von mehr als 30 m beschattet.
2. Es wird empfohlen, aufgrund der Nähe zum Wald und zur Abwehr von Gefahren durch Brände innerhalb des Waldabstandes einen Wundstreifen nach Waldbrandschutzverordnung MV⁴ anzulegen, der regelmäßig gepflegt werden muss. Ein Wundstreifen ist eine durch Bodenbearbeitung von jedem brennbaren Material freizuhalten Fläche über mindestens einen Meter Breite. Die Flächen befinden sich in einem Waldbrandrisikogebiet der Stufe B, welches einem mittleren Risiko entspricht.
3. Das Forstamt Karbow weist darauf hin, dass die für den Anschluss der Photovoltaikanlage an ein Umspannwerk erforderlichen Erdkabel, möglichst so zu planen sind, dass keine Waldbetroffenheit vorliegt. Das Wurzelwerk der Bäume hat sich in der Regel über viele Jahrzehnte entwickelt und dient der Nährstoffaufnahme sowie der Standfestigkeit der Bäume. Durch die Verlegung eines Erdkabels im Wald würde eine Beschädigung der Wurzeln zwangsläufig erfolgen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dörthe Bokelmann
Forstamtsleiterin

⁴ Verordnung zur Vorbeugung und Bekämpfung von Waldbränden (Waldbrandschutzverordnung - WaldBrSchVO) vom 09. August 2016 (GVOBl. M-V 2016, S. 730, 962), die zuletzt durch die Verordnung vom 30. Juli 2018 (GVOBl. M-V S. 271) geändert worden ist



Von: Koordinationsanfrage Vodafone DE
<koordinationsanfragen.de@vodafone.com>
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 13:04
An: TöB
Betreff: Stellungnahme S01334273, VF und VDG, Gemeinde Rom, Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II"

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH
Eckdrift 81 * 19061 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH - TOEB
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Zeichen: Netzplanung, Stellungnahme Nr.: S01334273
E-Mail: TDRA-O-.Schwerin@vodafone.com
Datum: 23.02.2024
Gemeinde Rom, Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II"

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 29.01.2024.

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Freundliche Grüße
Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Von: noreply.bauleitplanung@BNetzA.DE
Gesendet: Freitag, 23. Februar 2024 10:32
An: Lisa Köhn
Betreff: [sign] 53597: Errichtung und Betrieb von Photovoltaikanlage/n >200qm in Rom - Klein Niendorf; Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom, _hlz/köh_30152

BNetzA Vorgangsnummer: 53597
Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom, _hlz/köh_30152
Ihre Nachricht vom: 29.01.2024
Prüfgebiet Ort: Rom - Klein Niendorf, LK Ludwigslust-Parchim
Prüfgebiet Koordinaten (WGS84 Grad/Min./Sek.):
NW: 11° E 57' 02,98" 53° N 25' 09,45"
SO: 11° E 58' 21,53" 53° N 24' 27,25"

Überprüfung der Betroffenheit funktechnischer Einrichtungen in Ihrem Plangebiet; Marktstammdatenregister (MaStR) =====

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Grundlage der von Ihnen zur Verfügung gestellten Angaben möchte ich im Rahmen dieses Beteiligungsverfahrens auf Folgendes hinweisen:

Beeinflussungen von Richtfunkstrecken, Radaren und Funkmessstellen der Bundesnetzagentur durch neue Bauwerke mit Bauhöhen unter 20 m sind nicht sehr wahrscheinlich. Die o. g. Planung sieht keine Bauhöhen von über 20 m vor. Entsprechende Untersuchungen zu Planverfahren mit geringer Bauhöhe sind daher nicht erforderlich. Da die Belange des Richtfunks u. a. durch die Planung nicht berührt werden, erfolgt meinerseits keine weitere Bewertung.

Photovoltaikanlagen können den Empfang nahgelegener Funkmessstellen der Bundesnetzagentur beeinträchtigen. Für Bauplanungen von Photovoltaikanlagen ab einer Fläche von ca. 200 m², die sich in Nachbarschaft zu Funkmessstellen der Bundesnetzagentur befinden, wird daher eine frühzeitige Beteiligung der Bundesnetzagentur als Träger öffentlicher Belange empfohlen.

Die Prüfung ergab für Ihr Plangebiet folgendes Ergebnis:

FUNKMESSSTELLEN DER BNETZA:

=====

Es sind keine Funkmessstandorte der BNetzA betroffen.

Hinweise zum Marktstammdatenregister (MaStR)

=====

Der Gesetzgeber hat 2014 damit begonnen ein neues Register einzuführen und die Bundesnetzagentur mit seiner Einrichtung und seinem Betrieb beauftragt: Das Marktstammdatenregister (MaStR). Die Bundesnetzagentur stellt das MaStR als behördliches Register für den Strom- und Gasmarkt auf der Basis von § 111e und § 111f EnWG sowie der Verordnung über die Registrierung energiewirtschaftlicher Daten (MaStRV) zur Verfügung.

Die Registrierung im <http://www.marktstammdatenregister.de/> ist für alle Solaranlagen verpflichtend, die unmittelbar oder mittelbar an ein Strom- bzw. Gasnetz angeschlossen sind oder werden sollen. Die Pflicht besteht unabhängig davon, ob die Anlagen eine Förderung nach dem EEG erhalten und unabhängig vom Inbetriebnahmedatum.

Eine Registrierung von Einheiten in der Entwurfs- oder Errichtungsphase, deren Inbetriebnahme geplant ist (Projekte), ist nach der MaStRV verpflichtend, wenn diese eine Zulassung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz benötigen.

Wenn eine Förderung für eine Solaranlage in Anspruch genommen wird, kann diese nur dann ohne Abzüge ausbezahlt werden, wenn die gesetzlichen Registrierungspflichten und -fristen eingehalten wurden. Wenn die Frist überschritten ist, wird die Zahlung vom Netzbetreiber zurückgehalten. Außerdem erlischt bei einer Fristüberschreitung der Förderanspruch möglicherweise teilweise oder vollständig und wird auch nicht nachgezahlt.

Grundsätzlich handeln Sie ordnungswidrig, wenn Sie eine Registrierung im Marktstammdatenregister nicht rechtzeitig vornehmen.

Hinweise zum Beteiligungsverfahren der Bundesnetzagentur

=====

Beachten Sie bitte für Ihr geplantes Vorhaben auch die Hinweise auf unserer Internetseite www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung.

Nutzen Sie bitte immer für die Beteiligung der Bundesnetzagentur das auf der Internetseite verfügbare 'Formular Bauleitplanung', welches Sie unter folgendem Link direkt herunterladen können.
www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Unternehmen_Institutionen/Frequenzen/Firmennetze/FormularRichtfunk.pdf

Senden Sie das vollständig ausgefüllte Formular zusammen mit den zugehörigen Planungsunterlagen immer an die folgende E-Mail-Adresse.
226.Postfach@BNetzA.de

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Team Bauleitplanung

226

Richtfunk; Ortungs-, Navigations-, Flugfunk, Campusnetze
Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
Telefon: 030 22480-509
E-Mail: 226.Postfach@BNetzA.de
www.bundesnetzagentur.de
www.bundesnetzagentur.de/bauleitplanung

Datenschutzhinweis: www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz

Von: Dirk Greifenstein <greifenstein.dirk@bvvg.de>
Gesendet: Freitag, 2. Februar 2024 12:36
An: Lisa Köhn
Betreff: Antwort: WG: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom, BVVG AZ: 2024 Gestattungen

Sehr geehrte Frau Köhn,

vielen Dank für die Übermittlung der Unterlagen zu Ihrem o. g. Planungsvorhaben (Ihre E-Mail vom 29.01.2024). Uns liegen derzeit keine Informationen über Sachverhalte vor, die aus grundsätzlichen Erwägungen heraus gegen eine Realisierung Ihres Vorhabens bzw. dessen Änderung sprechen würden. Auf Grund des Umfangs und der Lage des hier angezeigten Planungsgebiete ist es wahrscheinlich, dass **keine** BVVG- Vermögenswerte unmittelbar von den geplanten Maßnahme und den späteren Vorhaben betroffen sind bzw. konnten wir bisher **keine** solchen identifizieren. Die BVVG verfügt in **der betroffenen Gemeinde Rom** über **keine** Eigentumsflächen mehr. Sollte sich der vorgenannte Umstand im Zuge des weiteren Planungsverfahrens konkretisieren und keine BVVG-Eigentumsflächen von den Vorhaben betroffen sein, erklären wir bereits **hiermit den Verzicht auf die weitere Beteiligung** daran in den beiden vorgenannten Gemarkungen. Bitte entschuldigen Sie die verspätet Beantwortung Ihrer Anfrage.

Im Fall einer Betroffenheit von BVVG-Flächen bitten wir Sie grundsätzlich um die Beachtung der nachfolgend aufgeführten Sachverhalte zu beachten:

+ Jeglicher (zeitweilige oder dauerhafte) Inanspruchnahme von BVVG- Flächen wird, soweit nicht durch bestehende Verträge/Rechte bereits vereinbart, nur zugestimmt, wenn dies aus technischen oder anderen objektiven Gründen erforderlich ist und dazu im Vorfeld die entsprechenden vertraglichen Abreden nach den gültigen BVVG- Vertragsmustern (i. d. R. Kaufvertrag oder Gestattungsvertrag mit oder ohne dinglicher Sicherung) zu Stande kommen.

+ Die BVVG geht davon aus, dass eine **rechtzeitige** flurstücks- und flächenkonkrete Antragstellung, soweit hier überhaupt erforderlich, zum Abschluss von Verträgen seitens des Maßnahmeträgers oder eines bevollmächtigten Dienstleistungsunternehmens erfolgen wird.

+ Alle Flächen, die im Zuge der Maßnahme dauerhaft in Anspruch genommen werden und deren anderweitige zukünftige Nutzung dadurch ganz oder teilweise ausgeschlossen ist, sind von der BVVG zum jeweiligen Verkehrswert und nach den aktuell gültigen Vermarktungswegen anzukaufen. Das gilt auch für Flächen, die im Zuge ggf. erforderlicher Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen oder für solche reserviert werden müssen. *Ein bedingungsfreier Verkauf von BVVG-Flächen findet zz. nur noch in einem eingeschränkten Umfang und ggf. unter strikten Auflagen statt.*

+ Die BVVG geht davon aus, dass nach der Realisierung der geplanten Maßnahmen keine Veränderungen an dem betroffenen BVVG- Vermögensgegenstand eintreten werden, die dessen Wert bezüglich Nutzung und Verwertung negativ beeinträchtigen. Sollten solche Veränderungen gegenüber dem Zustand des Vermögensgegenstandes zum Zeitpunkt des Beginns der geplanten Maßnahme dennoch eintreten, geht die BVVG von einer Entschädigung im vollen Umfang des eingetretenen Wertverlustes aus bzw. behält sich das Recht zur Geltendmachung solcher Ansprüche ausdrücklich vor.

- + Jegliche Flächeninanspruchnahme ist mit der BVVG und den jeweiligen Nutzern/Pächtern gesondert vertraglich zu regeln und an diese ggf. entsprechend gesondert zu entgelten. Die BVVG stellt auf Anfrage die entsprechenden Informationen über Nutzer und Pächter zur Verfügung.
- + Soweit im Zuge der Realisierung der Maßnahmen ein Territorium betroffen ist, in dem ein Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz läuft, ist die zuständige Flurneuordnungsbehörde am Planungs- und Realisierungsverfahren zu beteiligen.
- + Die Vergewisserungspflicht über ggf. andere, parallel und/oder konkurrierende dingliche Rechte oder ggf. Bodenschatzbetroffenheit gem. Bergrecht an den betroffenen Grundstücken, insbesondere solcher nach § 9 GBBerG, liegt beim Maßnahmeträger bzw. von ihm bevollmächtigter Dritter.
- + Die Abgabe dieser Stellungnahme führt nicht zur Beendigung oder Einstellung laufender Privatisierungsvorhaben im Rahmen unseres dazu bestehenden gesetzlichen Auftrages. Dies kann u. U. den zukünftigen Wechsel der jeweils am Planungsverfahren oder den später zu realisierenden Maßnahmen zu beteiligenden Eigentümer nach sich ziehen.

Freundliche Grüße
Dirk Greifenstein

Dirk Greifenstein

Gruppenleiter
BVVG Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH
Niederlassung Mecklenburg-Vorpommern
Werner-von-Siemens-Straße 4
19061 Schwerin
Tel.: +49 385 6434-240
Fax: +49 385 6434-133

www.bvvg.de

Geschäftsführung: Thomas Windmüller, Martin Kreienbaum
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Ministerialrat Dr. Martin Hillebrecht von Liebenstein
Sitz der Gesellschaft: Berlin
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg HRB 43990
USt-ID: DE 151744803
Berufskammer: IHK Berlin

Die Datenschutz-Informationen der BVVG finden Sie unter: www.bvvg.de/datenschutz-informationen
Eine Übersendung der Informationen in Papierform kann formlos angefordert werden.

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern

Amt für Geoinformation,
Vermessungs- und Katasterwesen



Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH

Mühlenstraße 28
DE-17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frank Tonagel
Telefon: (0385) 588-56268
Fax: (0385) 509-56030
E-Mail: geodatenservice@laiv-mv.de
Internet: <http://www.laiv-mv.de>
Az: 341 - TOEB202400094

Schwerin, den 02.02.2024

Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern

hier: B-Plan Gemeinde Rom Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II

Ihr Zeichen: 2.2.2024

Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).

Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Tonagel

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. Festpunkte der Lagenetze sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP)**, **Benutzungsfestpunkte (BFP)**, **Trigonometrische Punkte (TP)** sowie **zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.

Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.

Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdbereich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt“) sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck $\triangle$, in Südrichtung die Buchstaben „TP“ eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit $\triangle$ und TP, Keramikbolzen u. a.).

Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.

Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. Höhenfestpunkte (HFP) sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.

Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken“). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt“), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.

Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen“) angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP“ oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. Festpunkte der Schwerenetze (SFP) sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerbezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal ($1 \text{ mGal} = 10^{-5} \text{ m/s}^2$) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.

SFP sind mit Messingbolzen ($\varnothing$ 3 cm mit Aufschrift „SFP“ und $\triangle$), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck $\triangle$ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. Gesetzliche Grundlage für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinfor-

mations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)“ vom 16. Dezember 2010 (GVBl. M-V S. 713).

Danach ist folgendes zu beachten:

- **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatte auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.
- **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebaut, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhafte, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.
- Mit dem Erdboden verbundene Vermessungsmarken werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.
- Für **unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden. Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.
- **Ordnungswidrig** handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.
- **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: [http:// www.lverma-mv.de](http://www.lverma-mv.de)

Herausgeber:

© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:

Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze



TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen



OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule



HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel



BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*



Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)



HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke



GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*



Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP“



TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*



SFP Messingbolzen Ø 3 cm



SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

**Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik
der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung 3**



LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

bearbeitet von: Frau Thiemann-Groß
Telefon: 0385 / 2070-2800
Telefax: 0385 / 2070-2198
E-Mail: 803
Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-**483-2024**

Schwerin, 9. Februar 2024

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Anfrage vom 29.01.2024; Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Bezug stehenden Vorhaben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange.

Aufgrund des örtlich begrenzten Umfangs Ihrer Maßnahme und fehlender Landesrelevanz ist das LPBK M-V als obere Landesbehörde nicht zuständig.

Bitte wenden Sie sich bezüglich der öffentlichen Belange Brand- und Katastrophenschutz an den als untere Verwaltungsstufe **örtlich zuständigen Landkreis bzw. zuständige kreisfreie Stadt**.

Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind.

Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich.

Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen.

Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung (*Kampfmittelbelastungsauskunft*) der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V.

Postanschrift:

LPBK M-V
Postfach
19048 Schwerin

Hausanschrift:

LPBK M-V
Graf-Yorck-Straße 6
19061 Schwerin

Telefon: +49 385 2070 -0
Telefax: +49 385 2070 -2198
E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de
Internet: www.brand-kats-mv.de
Internet: www.polizei.mvnet.de

Auf unserer Homepage www.brand-kats-mv.de finden Sie unter „Munitionsbergungsdienst“ das Antragsformular sowie ein Merkblatt über die notwendigen Angaben.
Ein entsprechendes Auskunftersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen.

Ich bitte Sie in Zukunft diese Hinweise zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Cornelia Thiemann-Groß
(elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)



BUNDESWEHR

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Nur per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de

Aktenzeichen	Ansprechperson	Telefon	E-Mail	Datum,
45-60-00 /	Frau	0228 5504-4573	baiudbwtoeb@bundeswehr.org	13.02.2024
I-0200-24-BBP	Dietz			

Betreff: Anforderung einer Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

Bezug: Ihr Schreiben vom 29.01.2024 - Ihr Zeichen: E-Mail vom 29.01.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dietz

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
Fontainengraben 200 • 53123 Bonn



BUNDESAMT FÜR
INFRASTRUKTUR,
UMWELTSCHUTZ UND
DIENSTLEISTUNGEN DER
BUNDESWEHR

REFERAT INFRA I 3

Fontainengraben 200
53123 Bonn
Postfach 29 63
53019 Bonn

Tel. + 49 (0) 228 5504-0
Fax + 49 (0) 228 550489-5763
WWW.BUNDESWEHR.DE

Allgemeine Information:

Im Zuge der Digitalisierung bitte ich Sie, Ihre Unterlagen in digitaler Form (E-Mail / Internetlink) bereitzustellen. Diese Vorgehensweise führt zu einer effizienten Arbeitsweise und schont die Umwelt. Sollte dies nicht möglich sein, bitte ich um Übersendung als Datenträger (CD, DVD, USB-Stick). Postalisch übermittelte Antragsunterlagen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgesandt.

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

INFRASTRUKTUR

50Hertz Transmission GmbH – Heidestraße 2 – 10557 Berlin

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom - Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Köhn,

Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten.

Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung äußern wir uns als Leitungsbetreiber nicht.

Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.

Freundliche Grüße

50Hertz Transmission GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

50Hertz Transmission GmbH

OGZ
Netzbetrieb Zentrale

Heidestraße 2
10557 Berlin

Datum
31.01.2024

Unser Zeichen
2024-000563-01-OGZ

Ansprechpartner/in
Frau Froeb
Herr Zenner

Telefon-Durchwahl
030/5150-6710

Fax-Durchwahl

E-Mail
leitungsauskunft@50hertz.com

Ihre Zeichen
hlz/köh_30152

Ihre Nachricht vom
29.01.2024

Vorsitzende des Aufsichtsrates
Catherine Vandenborre

Geschäftsführer
Stefan Kapferer, Vorsitz
Dr. Dirk Biermann
Sylvia Borchering
Dr. Frank Golletz
Marco Nix

Sitz der Gesellschaft
Berlin

Handelsregister
Amtsgericht Charlottenburg
HRB 84446

Bankverbindung
BNP Paribas, NL FFM
BLZ 512 106 00
Konto-Nr. 9223 7410 19
IBAN:
DE75 5121 0600 9223 7410 19
BIC: BNPADEFF

USt.-Id.-Nr. DE813473551



Von: Morgenroth, Antje <Antje.Morgenroth@lgm.de>
Gesendet: Mittwoch, 31. Januar 2024 13:16
An: TöB
Betreff: AW: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH ist vom Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern mit der Verwaltung und Verwertung landeseigener Flächen beauftragt worden.

Mit der E-Mail vom 29.01.2024 wurde um Stellungnahme seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH zu dem o.g. Vorhaben gebeten. Eine Aussage unsererseits kann jedoch lediglich für die landeseigenen Flächen getroffen werden, die sich in der Verwaltung der Landgesellschaft M-V mbH befinden. Da nicht alle landeseigenen Flurstücke durch die Landgesellschaft M-V mbH werden, ist nicht auszuschließen, dass trotz der durch uns getroffenen Aussage anderweitige landeseigene Flurstücke betroffen sind.

Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen wurde die etwaige Betroffenheit von landeseigenen Flächen, sowie von Eigentumsflächen der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH geprüft und ausgeschlossen. Seitens der Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH steht der Realisierung des o.g. Vorhabens nichts entgegen.

Sollte es Ihrerseits weitere Rückfragen geben, stehen wir Ihnen jederzeit unter u.g. Kontaktdaten gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Antje Morgenroth
Grundstücksverkehr



T +49 (3866) 404 -194

M +49 (173) 62 92 263

Antje.Morgenroth@lgm.de

Landgesellschaft Mecklenburg-Vorpommern mbH
Lindenallee 2a
19067 Leezen
www.lgm.de



LANDGESELLSCHAFT
Mecklenburg-Vorpommern mbH

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Till Backhaus, Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern

Geschäftsführung: Daniela Degen-Lesske (Ass. Jur.), Till Pagels (M.Sc. Agrarwissenschaften)

Sitz der Gesellschaft: Leezen · AG Schwerin · HRB 944 · St.Nr. 090/126/00019

Datenschutzhinweis Wir verarbeiten Daten ausschließlich auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen (Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung)). Wir weisen darauf hin, dass, wenn Sie per E-Mail-Kontakt mit uns aufnehmen, Ihre angegebenen Daten zwecks Bearbeitung der Anfrage und für den Fall von Anschlussfragen nach den gesetzlich vorgegebenen Vorschriften gespeichert werden. Diese Daten geben wir nicht ohne Ihre Einwilligung weiter. Weitere Informationen bekommen Sie unter <https://www.lgmv.de/datenschutz>.

Von: Lisa Köhn <koehn@mikavi-planung.de>

Gesendet: Montag, 29. Januar 2024 11:37

Cc: Kevin Holz <holz@mikavi-planung.de>

Betreff: Bebauungsplan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Auftrag der Gemeinde Rom beteiligen wir Sie gemäß § 4 Abs. 1 BauGB als Träger öffentlicher Belange am o.g. Vorhaben.

Antworten und Stellungnahmen per E-Mail senden Sie bitte an folgende Adresse: toeb@mikavi-planung.de.

Mit freundlichen Grüßen

Lisa Köhn



MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck
koehn@mikavi-planung.de
www.mikavi-planung.de
Tel. +49 3968 2111790

Geschäftsführerin: Christiane Leddermann
– Amtsgericht Neubrandenburg – HRB 21550 –

Von: toeb@lung.mv-regierung.de
Gesendet: Dienstag, 20. Februar 2024 15:33
An: TöB
Betreff: 24034 - B-Plan Nr. 5 "Solarpark Rom II" der Gemeinde Rom

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung an o. g. Vorhaben.

Das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V gibt zu den eingereichten Unterlagen vom 29.01.2024 keine Stellungnahme ab.

Um weiteren Verwaltungsaufwand auf beiden Seiten zu vermeiden, bitte ich Sie, von einer Zusendung des Ergebnisses der Prüfung meiner Stellungnahme mit einem Auszug aus dem Protokoll der Beschlussfassung der Gemeinde abzusehen.

freundliche Grüße

Im Auftrag

Hogh-Lehner



Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
Goldberger Str. 12 b | 18273 Güstrow
Telefon 0385/588 64 193
toeb@lung.mv-regierung.de
www.lung.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1

Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V).

Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.regierung-mv.de/Datenschutz>

Stadt Parchim · Postfach 15 49 · 19365 Parchim

MIKAVI Planung GmbH
z. Hd. Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Fachbereich: 6-Bau und Stadtentwicklung
Sachgebiet Stadtplanung

Ansprechpartner/in: Frau Susanne Richter

Sitz: Schuhmarkt 1, 19370 Parchim

Telefon: 03871 – 71 521

Telefax: 03871 – 71 566

E-Mail: stadtplanung@parchim.de

Ihr Aktenzeichen:
Hlz/köh_30152

Ihre Nachricht vom:
29.01.2024

Unser Aktenzeichen:
61-21-95

Datum:
01.02.2024

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadt Parchim dankt für die Beteiligung am o.g. Planverfahren.

Von der Stadt Parchim zu vertretende öffentliche Belange stehen dem Planvorhaben nicht entgegen. Anregungen werden demzufolge nicht vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Susanne Richter
SB Stadtplanung



Amt Parchimer Umland

– Der Amtsvorsteher –

Amt Parchimer Umland, Waller-Hase-Straße 42, 19370 Parchim, Email: info@amtpu.de

MIKAVI Planung GmbH
Frau Lisa Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearbeiter: Hr. Mulsow
Tel. Nr.: 03871 42 13 27
Fax: 03871 42 13 18
E-Mailadresse: mulsow@amtpu.de
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen:
Datum: 30.01.2024

Für die Gemeinde Obere Warnow

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB

Bezeichnung:

Bebauungsplan Nr. 5 „Solarpark Rom II“ der Gemeinde Rom

- ☒ gegen den Entwurf des oben genannten Bebauungsplans werden keine Bedenken erhoben.
- ☐ zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans wird wie folgt Stellung genommen:


Wollgandt
Bürgermeister



Postanschrift:
Waller - Hase - Straße 42
19370 Parchim
Tel. (03871) 4213-0
Fax (03871) 421318
Mail: info@amtpu.de
Glaubiger Identifikationsnummer:
DE 68 APU 00000738758

Bankverbindungen:
VR-Bank Mecklenburg eG
BIC: GENODEF1GUE
IBAN: DE30 1406 1308 0001 7467 90
Sparkasse Mecklenburg Schwerin
BIC: NOLADE21LWL
IBAN: DE51 1405 2000 0000 0093 34

Sprechzeiten:
Mo. 9.00-12.00 Uhr
Di. 9.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr
Do. 9.00-12.00 Uhr, 14.00-16.00 Uhr
Außerhalb nach Vereinbarung.

zusätzlich Einwohnermeldeamt:
Sa. 09.00-12.00 Uhr (jeden 1. Samstag
im Monat)